H. Ref.
403/2

Ausſichten
für
die evangeliſche Kirche
Deutſchlands
in Folge der Beſchlüſſe
der Reichsverſammlung in Frankfurt.

Von

C. Hoffmann,
Mitglied der Reichsverſammlung.

Stuttgart, 1849.
Verlag von J. F. Steinkopf.

Ausſichten

für

die evangeliſche Kirche Deutſchlands

in Folge der Beſchlüſſe

der Reichsverſammlung in Frankfurt.

Von

C. Hoffmann,

Mitglied der Reichsverſammlung.

Stuttgart, 1849.

Druck und Verlag von J. F. Steinkopf.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der religiöſe Zuſtand des Staates und Volkes.

Die großen Bewegungen des Jahres 1848 haben auch für die evangeliſche, überhaupt für die chriſtliche Kirche in Deutſchland eine Frucht getragen. Die Beſchlüſſe der deutſchen Reichsverſammlung über Religion und Kirche ſind der erſte Anhaltspunkt zur Beurtheilung der gegenwärtigen Lage des Chriſtenthums in dem Lande, das ſeit Bonifacius der Lebensheerd deſſelben geweſen iſt. Man hat im Kreiſe derer, die ſich um das Schickſal der chriſtlichen Kirche bekümmern, viel geſprochen und vermuthet über das Ergebniß der kirchlichen Berathungen in der Reichsverſammlung; man hat vielfach diejenigen, welche vorausſagten, was kommen werde, allzu trüber Befürchtungen, allzu voreiliger Beſorgniß angeklagt; man hat ſich auf mancherlei berufen, auf den chriſtlichen Sinn im Volk, auf die gute Meinung der handelnden Perſonen. Dieſe Ungewißheit iſt nun zu Ende. Wir haben das Ergebniß in Händen, und was enthält es?

Gegen die Beſtimmungen, welche jeder Religion nicht nur vollkommen freie Ausübung, ſondern auch ihren Bekennern völlig gleiche Rechte im Staat ſichern, hat ſich nicht der mindeſte Widerſpruch in der Reichsverſammlung erhoben. Daß eine ſo ausgedehnte Religionsfreiheit und völlige Gleichgültigkeit des Staats gegen das religiöſe Bekenntniß ſeiner Glieder eintreten müſſe, darüber war man allgemein einverſtanden. Nur das wollte nicht Allen einleuchten, daß die Religionsloſigkeit, der Atheismus ausdrücklich auch als gleichberechtigt genannt werden ſollte;

aber auch dagegen wurde nicht viel Widerſtand verſucht, da es eigentlich nur eine Folge des allgemeinen Grundſatzes war, und es ging auch dieſe Beſtimmung mit Leichtigkeit durch. Ebenſo wurde bei den weitern Folgerungen, der bürgerlichen Ehe und der Abänderung der Eidesformel, kein Bedenken gegen die Sache ſelbſt laut. Unter dieſen Umſtänden iſt die Frage nach dem Verhältniß der Kirche zum Staat eigentlich ſchon werthlos geworden. Denn wenn der Staat ſich einmal ſo einzurichten beſchloſſen hat, daß nichts an ihm mehr an einen religiöſen Charakter erinnert, daß auch den Nichtchriſten, ja den Atheiſten nichts hindert, jede Stellung im Staat einzunehmen, jede ſtaatliche Thätigkeit auszuüben, da verſteht es ſich ja von ſelbſt, daß der Staat keinerlei religiöſe Thätigkeit mehr üben, kein kirchliches Amt mehr als eine ſtaatliche Anſtellung betrachten und behandeln darf. Denn alle Thätigkeiten und Stellungen dieſer Art ſind ja für den, der der betreffenden Religion oder Kirche nicht angehört, unzugänglich, während doch alle ſtaatlichen Thätigkeiten und Stellungen ihm zugänglich ſeyn müſſen. Der Streit wegen des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat betraf alſo nicht mehr die Frage, ob der Staat chriſtlich bleiben und nach chriſtlichen Grundſätzen die Kirche fortan regieren ſolle; ſondern es handelte ſich nur darum, ob dem nichtchriſtlichen Staat die Herrſchaft über die Kirche auch ebenſo überlaſſen bleiben könne, wie bisher dem chriſtlichen. Wenn der Staat auf dieſe Herrſchaft verzichtete, ſo war dadurch der Kirche die Möglichkeit gegeben, ſich ihrem wahren Weſen entſprechend einzurichten und als chriſtliche Kirche im nichtchriſtlichen Staat fort zu exiſtiren; wenn dagegen der Staat jene Herrſchaft auch jetzt noch in Anſpruch nahm, ſo drang er der chriſtlichen Kirche eine unchriſtliche Leitung auf, durch welche ihr chriſtlicher Charakter dem Prinzip nach zerſtört wird, ſelbſt wenn der Staat ihn in der wirklichen Verwaltung ſeiner Herrſchaft nicht antaſten würde. Dieß letztere Verhältniß würde dem Staat eine neue Stellung

geben; er würde darin nicht mehr bloß als nichtchriſtlicher Staat, ſondern als Gegner des Chriſtenthums auftreten, indem er daſſelbe in ſeinem Grundcharakter zu verändern ſuchte; es wäre mit einem Wort ein antichriſtlicher Staat. Daß ein ſolcher antichriſtlicher Staat möglich iſt, davon hat Frankreich in ſeiner erſten Revolution und in jetziger Zeit Waadtland ein Beiſpiel geliefert. Aus dieſer Lage der Dinge erklärt ſich die auf den erſten Anblick auffallende Thatſache, daß diejenigen Mitglieder der Reichsverſammlung, die vor 1848 für einen leitenden Einfluß der Kirche auf's Volksleben gekämpft und ihre Verbindung mit dem Staat in kirchlichem Intereſſe vertheidigt hatten, auf katholiſcher wie auf proteſtantiſcher Seite, jetzt für völlige Trennung des Staates von der Kirche ſprachen, während dagegen die kirchliche Gewalt des Staats gerade von ſolchen vertheidigt wurde, die ſonſt für die Intereſſen der Kirche keine große Sorge gezeigt hatten. Nur einige proteſtantiſche Geiſtliche hielten die von der freien katholiſchen Kirche drohende Gefahr für größer als die von Seiten des allgewaltigen Staats; ſie wollten die proteſtantiſche Kirche ſammt der katholiſchen unter der Leitung des entchriſtlichten Staats erhalten, um ein Gleichgewicht zwiſchen beiden zu ſichern. Dieſes Gleichgewicht beſtände in der That darin, daß die eine Kirche ſo gut wie die andere vom Unchriſtenthum innerlich vernichtet würde; gleichwohl würde die katholiſche kraft ihres ſtärkern Organismus immer noch einen ungleich bedeutenderen Widerſtand zu leiſten vermögen. Dieſes Verfahren erinnert an die Fabel vom Pferde, das, um ſich am Hirſch zu rächen, den Menſchen auf ſeinen Rücken nahm und ſo wirklich dem Feind überlegen wurde; als aber der Hirſch von dem Reiter erlegt war, ſo hatte das Pferd an dem letztern einen Herrn bekommen, der es weit ſchlimmer behandelte als der Gegner, indem er ihm auf immer ſeine Freiheit entriß. Die Entſcheidung der Reichsverſammlung über die Stellung der Kirche im Staat fiel bekanntlich dahin aus, daß der Staat wirklich

auf die Kirchenregierung verzichtete, wodurch alſo jene oben berührte antichriſtliche Stellung des Staats vermieden wurde und nur das einfache Verhältniß eines Staats ohne Religion, der ſich eben darum auch um die Religionen nichts kümmert, übrig blieb. Doch wurde nicht diejenige Faſſung angenommen, die rund und einfach die Verzichtleiſtung des Staats auf kirchliche Bevormundung der Chriſten ausſprach, ſondern eine andere, von einem liberalen Katholiken beantragte, worin dem Staat für den Fall, daß er antichriſtliche Gelüſte bekommen ſollte, eine Hinterthür offen bleibt. Es wurde nämlich beigefügt, daß die Kirche, obwohl ſelbſtändig in ihrer Verwaltung, doch wie jede Geſellſchaft dem Staat unterworfen bleibe. Dieſer Satz, ſeinem einfachen Wortſinne nach, ſagt aus, daß es immer in der Macht des Staates liege, Beſchlüſſe über die Stellung der Kirche zu faſſen und auszuführen, und dieß verſteht ſich von ſelbſt. Aber eben weil in dieſem Sinn die Sache ſich von ſelbſt verſteht, ſo iſt dieſe Beſtimmung werthlos, und der hohe Werth, den die Mehrheit der Reichsverſammlung darauf legte, beweist gerade, daß man noch etwas weiteres mit dieſem vieldeutigen Satze machen kann, daß man ihn gebrauchen kann als ein Mittel zur Beherrſchung der Kirche.

Wenn ſchon in dieſem Beiſatz der Staat ſeine rein nichtchriſtliche, partheiloſe Stellung nicht ſtreng gewahrt hat, ſondern ſich Neigung gezeigt hat, ihm wenigſtens die Möglichkeit eines antichriſtlichen Verfahrens zu ſichern, ſo trat die eigentlich herrſchende Geſinnung noch deutlicher in den Beſchlüſſen über die Schule in ihrem Verhältniß zur Kirche hervor. Allerdings ſteht dem Staate eine Aufſicht über die Bildung der Jugend zu; aber die ſittliche Bildung, die gerade die Hauptſache iſt, ruht anerkanntermaßen auf der Religion, und Jeder kann daher verlangen, daß die Bildung ſeiner Kinder vom Geiſt derjenigen Religion durchdrungen ſei, der er ſelbſt angehört und in der er alſo auch ſeine Kinder erziehen will. Dem Staate ſelbſt, auch wenn

er nichtchriſtlich iſt, muß daran liegen, ſeinen Bürgern dieſes Recht auf religiöſe Bildung ihrer Kinder zu ſichern, weil in dieſem Recht zugleich die Bürgſchaft für den Staat liegt, daß dieſe Kinder eine wohlbegründete, nachhaltige, ſittliche Bildung empfangen. Zu dieſem Rechte gehört aber nicht nur, daß Religionsunterricht in der Schule ſtattfindet, und zwar unter Leitung derjenigen Kirche, der die Kinder angehören, ſondern daß der geſammte Schulunterricht einen religiöſen Charakter trägt (z. B. mit Gebet begonnen wird), und auch in andern Fächern, als dem eigentlichen Religionsunterricht, die gebührende Rückſicht auf die Religion, als das Hauptfach, genommen wird. Dazu gehört alſo auch, daß der betreffenden Kirche der nothwendige Einfluß auf die Schule im Ganzen geſichert wird, womit eine ſelbſtändige Stellung des Lehrers gegenüber dem Geiſtlichen nicht ausgeſchloſſen iſt. Von dem Allem iſt in der Reichsverſammlung gerade das Gegentheil beſchloſſen worden. Nicht nur iſt den Vertretern der Kirche, den Geiſtlichen, der Einfluß auf die Schule im Ganzen abgeſprochen worden, ſondern ſelbſt das Mindeſte, was man gewähren konnte, die ausdrückliche Sicherung des kirchlichen Einfluſſes auf den eigentlichen Religionsunterricht, worauf ein proteſtantiſcher Geiſtlicher angetragen hatte, iſt nicht beliebt worden. Der einzige Damm gegen die unumſchränkte Zwingherrſchaft des Staates in der Schule iſt der Punkt, daß den Gemeinden die Wahl des Schullehrers zuſtehen ſoll. Indeſſen iſt dieſe Bewilligung von der Mehrheit nicht dem Chriſtenthum zulieb, ſondern aus Liebe zur Gemeindefreiheit gemacht worden; ſie wird auch in ihrer Wirkung nur theilweiſe und zufällig dem Chriſtenthum nützen; und überdieß iſt es noch fraglich, ob auch nur dieſer zweideutige Rückhalt ſtehen bleiben wird, da von vielen Seiten die Lehrer dagegen proteſtiren, während die Chriſten vielfach verblendet genug ſind, um ebenfalls dagegen ſich auszuſprechen oder wenigſtens zu ſchweigen. Es iſt nun zweierlei möglich: entweder der Staat

läßt die Religion aus der Schule weg und überläßt es jedem Einzelnen, ob er ſeinen Kindern Religionsunterricht verſchaffen will oder nicht; in dieſem Fall, der noch der beſte iſt, macht der Staat den Grundſatz geltend, daß die ſittliche Bildung mit der Religion in keinem Zuſammenhang ſtehe, ein Grundſatz, der dem Chriſtenthum ſchnurſtracks zuwiderläuft, und, ſo weit er auf Chriſten angewendet wird, einen Gewiſſenszwang wider ſie enthält, alſo antichriſtlich iſt. Oder — im ſchlimmeren und wahrſcheinlicheren Fall — der Religionsunterricht bleibt ein Beſtandtheil der Schule; dann iſt dieſer Religionsunterricht der Willkür der Schulbehörde oder des einzelnen Lehrers, die Beide keine Verpflichtung gegen das Chriſtenthum haben und eben ſo gut Juden oder Heiden ſeyn können, preisgegeben; dieſes Verfahren droht geradezu dem Chriſtenthum den Untergang, und iſt noch entſchiedener als das erſtere antichriſtlich. In jedem Fall alſo iſt der aufgeſtellte Grundſatz für die Leitung der Schule ein antichriſtlicher. Man mag zwar der Sache in der Ausführung ihre Schärfe nehmen, indem man den Geiſtlichen wieder an den meiſten Orten, namentlich auf dem Land, die Beaufſichtigung der Schulen überträgt. Aber der Geiſtliche ſteht in dieſem Fall nicht mehr als Vertreter der Kirche, ſondern bloß als Commiſſär des Staats in der Schule da; er hat alſo auch keine Pflicht und kein Recht mehr, die Religion in der Schule zu ſchützen und gegen die Einfälle der Lehrer oder der Schulbehörden zu ſichern. Und wenn er es dennoch da und dort im Einverſtändniß mit einem gutgeſinnten Lehrer zu thun vermag, ſo iſt das eine zufällige Ausnahme; der Grundſatz ſelbſt aber, auf den der ganze Zuſtand gebaut wird, bleibt darum doch ein antichriſtlicher.

Somit gehen alſo die Beſchlüſſe der Reichsverſammlung dahin, daß der Staat in allen deutſchen Ländern fortan nicht chriſtlich, ſondern religiös indifferent ſeyn ſoll, und eben damit iſt die Nothwendigkeit ausgeſprochen, daß die Kirche ſich von ihm trenne (weil die Kirche nicht Gemein=

ſchaft pflegen kann mit dem Nichtchriſtlichen), ja es iſt ihm ſogar der Weg zu einem antichriſtlichen Verfahren gegen die Kirche geöffnet und in Einem Punkt, in Betreff der Schule, wirklich ſchon ein dem Chriſtenthum feindſeliger, alſo antichriſtlicher Grundſatz an die Spitze geſtellt.

Ich weiß, daß es gegen dieſe Thatſachen verſchiedene Troſtmittel gibt, mit denen man ſich darüber zu beruhigen ſucht. Man verweist auf die zweite Berathung der Grundrechte, wo noch vieles verbeſſert werden könne. Man ſpricht von der Ungewißheit, ob die Beſchlüſſe der Reichsverſammlung allgemeine Anerkennung finden werden, oder von der Nothwendigkeit bei der Durchführung in den einzelnen Ländern Zugeſtändniſſe zu machen, ſo daß doch vielleicht ein oder das andere Land ſeinen chriſtlichen Staat erhalten könne. Man erinnert daran, daß doch unſer Volk und unſer Volksleben chriſtlich ſei, und daß ſich auch in unſern Staatseinrichtungen noch vielfach die Einwirkungen des Chriſtenthums kundgeben, daß alſo der Staat nicht ſo plötzlich ſeines chriſtlichen Charakters entkleidet werden könne. Wollte Gott, daß dieſe Beruhigungsgründe Wahrheit hätten! Niemand würde lieber als ich die Ueberzeugung feſthalten, daß das Chriſtenthum noch immer die Grundlage unſerer öffentlichen Zuſtände ſei; denn Niemand kann tiefer von der Wahrheit des Grundſatzes durchdrungen ſeyn, daß ſich ein geſundes Volksleben nur auf das Chriſtenthum gründen läßt. So lange ein chriſtlicher Staat — wenn auch in hohem Grade mangelhaft — vorhanden war, habe ich meine geringe Kraft daran geſetzt, ſein Beſtehen zu vertheidigen, und habe dabei weder Hohn und Spott, noch ſelbſt den Schein gefürchtet, als wollte ich Beamtenwillkür und Fürſtenpapſtthum unterſtützen, denen ich doch von Herzen feind war; mit tiefer Erſchütterung habe ich den von mir wohl geahnten und voraus verkündigten Fall des chriſtlichen Staats geſehen; was könnte mir lieber ſeyn, als die beruhigende Verſicherung, daß er nicht gefallen, daß noch Hoffnung ſei, ihn zu erhalten und

neu zu beleben? Aber leider iſt dem nicht ſo; und wer die Thatſachen unbefangen erwägt, der kann ſich mit jenen Gründen nicht tröſten. Es iſt der Mühe werth, ſie etwas näher zu betrachten; denn darauf kommt es vor allem an, daß man genau weiß, wie wir ſtehen, weil ſonſt jeder Schritt, den man thut, ein falſcher ſeyn und zum Verderben führen kann.

Was die Hoffnungen auf die zweite Berathung betrifft, ſo will ich auf die Wahrſcheinlichkeitsberechnung darüber nicht weiter eingehen; nur ſo viel muß ich ſagen, daß die gewaltige Mehrheit, mit der in der Kirchenfrage der Antrag, der die Selbſtſtändigkeit der Kirche ohne den zweideutigen Zuſatz von der Obergewalt des Staats enthielt, verworfen, und die, mit welcher in der Schulfrage die Ausſchließung der Geiſtlichen von der Schulaufſicht beſchloſſen wurde,*) keine günſtigen Ausſichten eröffnen. Was liegt aber überhaupt daran, ob in der zweiten Berathung die Trennung von Staat und Kirche etwas mehr verwiſcht wird; ja was würde in der Hauptſache ſelbſt das helfen, wenn die Schule dem Einfluß der Kirche nicht ausdrücklich entzogen wäre? Es wäre dann allerdings ein Unrecht gegen die Kirche nicht gethan, das ſo wie die Grundrechte bis jetzt lauten, darin enthalten iſt; aber der Staat wäre damit noch keineswegs ein chriſtlicher. Der Punkt, von dem alles ausgeht, aus dem alles andre folgt, iſt die unbeſchränkte Gleichberechtigung aller Religionen, ſo wie der Religionsloſigkeit. Sobald dieſer Punkt feſtſteht, ſo muß ja die Kirche ſelber wünſchen, daß der Staat ſich von allem kirchlichen und chriſtlichen Charakter entkleide, weil

---

*) Ich muß hier namentlich darauf aufmerkſam machen, daß die im Chriſtenboten Nr. 41 enthaltene Angabe über die Mehrheit in dieſer letztern Frage unrichtig iſt; die Mehrheit war weit größer, als ſie dort angegeben iſt, nämlich 316 Stimmen gegen 74, ein Verhältniß, das für die zweite Berathung keine Hoffnung einer Abänderung übrig läßt. Die Angabe im Chriſtenboten muß auf irgend einer Verwechslung beruhen.

ja ſonſt entweder die Rechte der Chriſten oder die der Nichtchriſten nothwendig verletzt werden müſſen, erſtere nämlich, wenn auch den Nichtchriſten ein Antheil an den kirchlichen Thätigkeiten des Staats geſtattet, letztere, wenn er ihnen nicht geſtattet würde. Sobald alſo die Religionsfreiheit im Staate in dem Sinne gegeben iſt, daß der Unterſchied der Religion gar keine Bedeutung mehr für das ſtaatliche Leben hat, ſo iſt der Staat entchriſtlicht und außer Stande, in einem gerechten Verhältniß zur Kirche zu ſtehen. Gerade über dieſen Punkt aber war alles einſtimmig; die Gegner wie die Vertheidiger der Kirche erkannten an, daß die Rechtsunterſchiede zwiſchen den Bekennern verſchiedener Religionen im neuen Staat nicht mehr haltbar ſeien; kein einziger Widerſpruch erhob ſich. Wie wäre es alſo denkbar, daß bei der zweiten Berathung der chriſtliche Charakter des Staats wiederhergeſtellt würde? Diejenigen ſelbſt, die dieſe Hoffnungen ausſprechen, würden einen Unterſchied in den ſtaatsbürgerlichen Rechten der Bekenner verſchiedener Religionen ſchwerlich jetzt noch für möglich und durchführbar halten, wenn ſie ſelber darüber zu entſcheiden hätten. Somit kann alſo die zweite Berathung nichts weſentlich anderes bringen und es iſt ganz vergeblich, ſich mit ihr zu tröſten. Noch weniger begreife ich, wie man aus der zweifelhaften Lage des deutſchen Reichs, die es bis jetzt noch unſicher macht, ob die Frankfurter Beſchlüſſe überall Anerkennung finden werden, irgend eine Beruhigung ſchöpfen kann. Denn weder in den Verſammlungen, die ſich ebenfalls Reichsverſammlungen nennen, zu Berlin und Wien, herrſcht ein beſſerer, dem Chriſtenthum geneigterer Geiſt, noch auch in den Kammern der einzelnen deutſchen Länder, ſo weit ſie ſeit den Umwälzungen dieſes Jahrs ſich geäußert haben. Wenn alſo auch ſtatt der Frankfurter Verſammlung die in Berlin oder gar (was wohl undenkbar iſt) die in Wien das Grundgeſetz Deutſchlands zu entwerfen hätte, oder wenn auch das Werk der Einigung völlig ſcheitern und die Länder auf ſich

ſelbſt angewieſen ſeyn ſollten, was jedoch wenigſtens für alle kleinere Staaten ebenfalls undenkbar iſt — immer würde der Staat eben ſo gut aufhören chriſtlich zu ſeyn, wie nach den Beſchlüſſen in der Paulskirche in Frankfurt. Oder baut man auf eine Reaktion, auf eine Wiederherſtellung ausgedehnterer Fürſtengewalt, ſo daß die Beſchlüſſe geſetzgebender Verſammlungen dann nicht mehr ſo viel Bedeutung hätten? Auch das würde — wenn es je in einem ſolchen Umfang möglich wäre — nichts helfen; denn unſre Staatsmänner der alten Schule haben den chriſtlichen Charakter des Staats auch nicht zu würdigen gewußt; ſie würden gerade in dieſem Punkt am allereheſten der ſogenannten öffentlichen Meinung nachgeben, um dieſelbe zu gewinnen und in andern Beziehungen um ſo eher das Alte herſtellen zu können. Ohne dieß läßt ſich der chriſtliche Charakter des Staats weit leichter zerſtören oder auch erhalten, wo er noch iſt, als wo er einmal zerſtört iſt, wiederherſtellen. Endlich iſt auch die Hoffnung trügeriſch, daß man bei der Durchführung der Sache die Eigenthümlichkeit einzelner Länder ſchonen werde. Wenn eine ſolche Schonung je eintritt, ſo wird ſie gewiß nur in der Form der Ausführung liegen, aber man wird nicht ſo weit gehen, der Eigenthümlichkeit eines Landes zu lieb den einmal aufgeſtellten Grundſatz, daß der Staat nicht chriſtlich ſei, zurückzunehmen oder gar nicht anzuwenden. Der conſtitutionelle Staat iſt da, wo die geſetzgebende Gewalt einmal mit ſich ſelbſt eins geworden iſt, weit tyranniſcher, rückſichts- und ſchonungsloſer, als der alte königliche Staat; denn er erkennt außer ſich ſelbſt gar kein Recht an, und nimmt auf nichts Rückſicht. Davon ſah man den deutlichſten Beweis in der Paulskirche, als Tyroler Abgeordnete um ſchonende Durchführung der Religionsfreiheit in Tyrol baten, weil ihr Volk ganz und gar an die ausſchließliche Geltung der katholiſchen Kirche gewöhnt und derſelben ſehr ergeben iſt, und alſo das Hereinkommen von Nichtkatholiken einen ſehr ſchlimmen Eindruck machen kann.

Dieſem ganz natürlichen und begründeten Wunſche wurde mit Gelächter geantwortet. Man ſieht, daß Leute da ſind, die wollen und darüber wachen werden, daß keine Ausnahmen ſtattfinden. Mehr Gewicht, als dieſe Gründe, hat derjenige, der von dem chriſtlichen Charakter des Volks hergenommen wird. Dieſer chriſtliche Charakter des Volks iſt eine Thatſache; aber aus dieſer Thatſache folgt nicht, was man daraus folgern will. Denn in der Allgemeinheit, wie man die chriſtliche Geſinnung nehmen muß, um von chriſtlichem Charakter der Mehrheit des Volks ſprechen zu können, in dieſer allgemeinen, unbeſtimmten, zum Theil unbewußten Geſtalt wird dieſe Geſinnung nicht im Stande ſeyn, einen Einfluß auf den Staat zu gewinnen. Bisher war das etwas andres; das öffentlich anerkannte Recht ſprach für das Chriſtenthum, und daran fand die chriſtliche Geſinnung des Volks ihren Halt und Schutz; das Volk erwartete von ſeinen Obrigkeiten, daß ſie chriſtlich handeln würden, und auf dieſe Erwartung konnte man ſich berufen, konnte die Behörden auffordern der Pflicht zu entſprechen, die ihnen der öffentliche Rechtsboden, auf dem ſich der Staat befand, ohnehin auferlegte. Aber war dieſe Geſinnung des Volks kräftig und thätig genug, um wirklich die Behörden zu chriſtlichem Handeln zu veranlaſſen, um ihnen da, wo ſie von dieſem Pfad abwichen, mit allen im damaligen Zuſtand möglichen geſetzlichen Mitteln entgegenzutreten? Wenn das der Fall geweſen wäre, ſo wäre unſer Staatsleben nicht in den jammervollen Zuſtand verſunken, von dem die Ereigniſſe dieſes Jahrs ein klägliches Zeugniß gegeben haben. Es wäre dann nicht möglich geweſen, erklärte Gegner des Chriſtenthums als Bildner der Jugend, ſogar als akademiſche Lehrer oder gar als Lehrer der Theologie, alſo innerhalb des Gebietes der Kirche anzuſtellen; es wäre nicht möglich geweſen, auf dieſe Weiſe den geſammten Beamtenſtand, mittelbar überhaupt die gebildeten Stände dem Chriſtenthum zu entfremden; es wäre nicht möglich geweſen, die Leitung

der Kirche und Schule in einer ſo lauen, dem Bedürfniſſe durchaus ungenügenden Weiſe zu beſorgen, wie es geſchah. Ich will die Schuld derer nicht verkleinern, die hiebei thätig gewirkt haben; aber ich ſage, wenn die chriſtliche Geſinnung des Volks Entſchiedenheit und Kraft gehabt hätte, ſo wären ihr viele Wege offen geſtanden, um ſich gegen das Dahinſinken der Grundlagen des bisherigen Zuſtandes zu erklären, und es zu verhindern. Ja noch in dieſem Frühjahr, wenn unſer Volk ſeinen chriſtlichen Charakter mit Entſchloſſenheit geltend gemacht hätte, ſo hätte die Bewegung zur Einheit Deutſchlands und zur Erlangung geſetzlicher Freiheiten nicht mit dieſem Geiſt der Empörung gegen alles Heilige verbunden ſeyn können, ſie hätte in ein ganz anderes Bette geleitet werden müſſen. Warum aber hat unſer Volk nicht früher ſchon und jetzt ſeine chriſtliche Geſinnung im Staat bethätigt? Warum hat es einem antichriſtlichen Geiſt früher in den Schreibſtuben der Beamten und jetzt in den Verſammlungen derer, die im Namen des Volks reden, ſo ungehindert das Feld überlaſſen? Weil eben jene chriſtliche Geſinnung in ihm nur mangelhaft und in Folge deſſen nur theilweiſe lebt. Mangelhaft iſt ſie, weil es ihr von ihrem Urſprung her an der rechten ſelbſtſtändigen Kraft gebricht. Der chriſtliche Staat, den wir gehabt haben, war nicht entſprungen aus einem chriſtlich entſchiedenen Volke, ſondern umgekehrt lehnte ſich die Chriſtlichkeit des Volks an die chriſtliche Staatseinrichtung an. Vom Staat aus erwartete das Volk die Verwirklichung der chriſtlichen Wahrheit, es erfreute ſich daran, wenn der Staat in dieſem Sinn handelte, aber es wußte nichts davon, daß es ſeine des Volks Aufgabe ſei an dieſer Verwirklichung zu arbeiten. Es ärgerte ſich, wo der Staat jener Pflicht nicht genügte, wo er unchriſtlich verfuhr oder Unchriſtenthum gewähren ließ, aber es fand darin keine Aufforderung, von ſeiner Seite durch freie Thätigkeit dem Unchriſtenthum entgegenzuarbeiten; darum gewöhnte es ſich, wenn der Staat in der un-

chriſtlichen Richtung beharrte, in kurzer Zeit daran; es verlernte alles dasjenige von chriſtlicher Lebensordnung, was der Staat nicht ſchützte und förderte. Jetzt da der Staat den letzten Schritt gethan, da er ſich offen vom Chriſtenthum losgeſagt hat, hat das Volk abermals zugeſehen, es hat ſich vielleicht geärgert, es wird ſich aber daran gewöhnen, wie es ſich an alle vorausgegangenen Schritte gewöhnt hat. Wenn das chriſtliche Volk nicht widerſtand zu einer Zeit, wo es noch faſt durchgängig wirklich chriſtlich geſinnt war und wo man die erſten Schritte zur Entchriſtlichung des Staats that, im vorigen Jahrhundert und im Anfang des jetzigen, wie viel weniger wird es jetzt widerſtehen, da in Folge der längſt begonnenen Entfremdung des Staats vom Chriſtenthum eine große Schichte der Geſellſchaft, nämlich die gebildeten Klaſſen, ſich ſchon vom Chriſtenthum losgeſagt haben und in Folge deſſen unter dem minder gebildeten Theil vielfach alle klare Erkenntniß des Chriſtenthums erſtorben iſt. Denn das dürfen wir uns nicht verhehlen, daß der chriſtliche Charakter des Volks nur theilweiſe noch vorhanden iſt. Unter den Gebildeten ſind es wenige, die am Chriſtenthum hängen und den Staat auf daſſelbe gegründet zu ſehen wünſchen. Nun iſt es aber gerade dieſer Theil des Volks, der in der nächſten Zeit und jedenfalls noch eine Reihe von Jahren das Wort führen wird; denn in ſeiner Hand ſind die Zeitungen, welche die öffentliche Meinung leiten; aus ihm werden die Abgeordneten in die Kammern gewählt, nach ſeiner Mehrheit beſtimmen ſich alſo auch die Miniſterien und Regierungen. Gerade im neuen conſtitutionellen Staat gilt nur der etwas, der ſich regt und ſein Intereſſe vertritt; wer ſchweigt und zuwartet, der hat verloren. Im alten Staat mußten die Regierungen auch wo ſie nicht wollten der Conſequenz wegen Rückſicht gegen das Chriſtenthum beobachten — ich erinnere z. B. an das Verfahren der württembergiſchen Regierung gegen Viſcher — weil ſie chriſtliche Regierungen ſeyn ſollten; jetzt aber iſt

dieſe Rückſicht weggefallen und nur dann würde eine Einwirkung des chriſtlichen Charakters des Volks auf den Staat eintreten, wenn dieſes Volk in ſeiner Mehrheit ſich des Chriſtenthums thätig annehmen und ſeinen chriſtlichen Charakter in ſeinem ſtaatlichen Handeln bethätigen würde. Das wird es aber jetzt nicht thun, theils weil es gewöhnt iſt, ſein Chriſtenthum vom Staat zu erwarten, theils weil es überhaupt zu ſtaatlicher Thätigkeit noch nicht vorbereitet iſt, ſondern ſich in dieſer Beziehung von den Gebildeten leiten läßt. Dieß letztere wird allerdings nicht ſo bleiben; das Volk wird allmählig ſeine Selbſtſtändigkeit fühlen und gebrauchen lernen; aber das erfordert Zeit. Politiſche Bildung wird nicht in wenigen Jahren gewonnen, bis ſie aber gewonnen iſt, wird die Mehrheit des Volks an den jetzigen Zuſtand gewöhnt ſeyn; das heranwachſende Geſchlecht wird dem Chriſtenthum entfremdet, und was jetzt nicht geſchehen iſt, wo die dringendſte Aufforderung vorlag, das wird ſpäter immer weniger geſchehen. Das Volk war chriſtlich, weil der chriſtliche Staat es ihm leicht machte; es wurde weniger chriſtlich in demſelben Maaß, wie der Staat ſich vom Einfluß des Chriſtenthums losmachte; und jetzt da der Staat unchriſtlich geworden iſt, wird auch das Volk in kurzer Zeit in ſeiner Mehrheit unchriſtlich werden. Schon im vorigen Jahr habe ich als noch die alte Ordnung der Dinge feſtſtand, ausgeſprochen: unſer Volk iſt allerdings chriſtlich, aber es hat nicht Selbſtſtändigkeit genug, um ſein Chriſtenthum zu bewahren, wenn ihm der Schutz des chriſtlichen Staats genommen iſt und es den Verſuchungen preisgegeben wird, die der Zeitgeiſt mit ſich bringt. Man halte mir hier nicht die chriſtliche Thätigkeit für Miſſion, Armenverſorgung und dergleichen entgegen, die unter unſrem Volke ſtattfindet; denn einmal ſind diejenigen, die ſich ſelbſtſtändig thätig in ſolchen Sachen zeigen, bei weitem nicht die Mehrheit, und dann äußern Thätigkeiten der Art keine unmittelbare Wirkung aufs Staatsleben. Allerdings kann ſich aus dieſen Thätigkeiten

ein Keim chriſtlichen Volkslebens entwickeln, und auch ich hoffe das, aber ſeine Ausbildung bis zu einem Einfluß aufs Staatsleben gehört einer fernen Zukunft an, und wir haben es jetzt mit der Geſtaltung der Gegenwart zu thun. Was aber die wenigen Verſuche betrifft, durch politiſche Zeitungen, Vereine und dergleichen unmittelbar in chriſtlichem Sinn auf den Staat zu wirken, ſo weiß ich zu gut aus Erfahrung, wie ſehr ſich ſogar die Gleichgeſinnten nur erwartend und zuſehend dabei verhalten, anſtatt thätig mitzuwirken, als daß ich mir irgend eine bedeutende Einwirkung auf den Staat für die nächſten Zeiten davon verſpräche. Alle unſre Hoffnungen in dieſer Beziehung gehen auf eine noch ziemlich entfernte Zukunft, und ehe dieſe kommt, wird die Gegenwart ſich wenig um das Chriſtenthum derer bekümmern, die bis jetzt in dieſen Sachen thätig ſind. So kann ich alſo auch aus dem chriſtlichen Volk keinen Grund hernehmen gegen die Gewißheit, daß unſer Staatsleben dem Chriſtenthum vollkommen fremd und in einzelnen Punkten ſogar ſchon feindſelig geworden iſt und es auch bleiben wird. Im Gegentheil: die Entchriſtlichung des Staats wird die Entchriſtlichung des Volks nach ſich ziehen; aus dem Abfall des Staats entſpringt der Abfall des Volks.

Sind ſomit alle dieſe Troſtgründe eitel, und iſt der Abfall des Volks vom Chriſtenthum durch die Losſagung des Staats von demſelben bereits eingetreten, ſo ergibt ſich daraus, in welcher Lage wir uns in religiöſer Hinſicht befinden. Wir (ich verſtehe hierunter die Chriſten in Deutſchland) gehören einem Volke an, das jetzt in ſeinem herrſchenden Theil ſich vom Chriſtenthum ausdrücklich losgeſagt hat, wenn auch die Mehrzahl noch demſelben anhängt. Wäre dieſes Volk noch nie ein chriſtliches geweſen, ſo würde die große Zahl derer, die ſich zum Chriſtenthum aufrichtig bekennen, uns vielleicht die Hoffnung gewähren, daß man von Seiten der andern auf ſie Rückſicht nehmen, nichts gegen ihre religiöſe Gewiſſenspflicht Laufendes von

ihnen fordern, nichts für das Beſtehen ihrer Religion Gefahrdrohendes unternehmen werde. So ſteht es aber nicht. Unſer Volk war bisher ein chriſtliches; hätte man alſo von Seiten derer, welche den Staat jetzt lenken, ſchonende Rückſicht üben wollen, ſo hätte man den chriſtlichen Charakter des Staats d. h. der Geſammtheit unangetaſtet gelaſſen, man hätte nur für die vorhandenen Nichtchriſten eine berechtigte Stellung verlangt, aber dabei Sorge getragen, daß diejenigen Aemter, die im Beſitz eines Nichtchriſten vermöge ihrer Befugniſſe dem Chriſtenthum Gefahr drohen, den Chriſten geſichert geblieben wären;*) man hätte vor allem nicht den Grundſatz der Chriſtlichkeit des Staats geopfert. Daß man ihn aber geopfert hat, gegen den Wunſch der überwiegenden Mehrheit des Volks, das beweist, daß in dieſer Bewegung ein dem Chriſtenthum feindſeliger Geiſt gewaltet hat, dem es gerade darum zu thun iſt, das Chriſtenthum von ſeiner Stelle zu verdrängen. Nur Wenige ſind ſich vielleicht dieſes Strebens bewußt; aber dieſe Wenigen erreichen ihren Zweck, wie die Thatſachen zeigen; während die Meiſten zwar meinen, den Staat nur in ein unpartheiiſches Verhältniß zur Religion zu ſetzen, aber in den hiebei ergriffenen Maßregeln in der That jenem feindſeligen Geiſt dienen. Wir leben alſo in einem Volk, in welchem das Chriſtenthum zu herrſchen aufgehört hat, in welchem dagegen ein dem Chriſtenthum feindlicher, ein antichriſtlicher Geiſt vorherrſchenden Einfluß auf das Staatsleben gewonnen hat. Dieſem Geiſt vermag das bloße Streben nach Unpartheilichkeit keinen erfolgreichen Widerſtand zu leiſten; das zeigen ebenfalls die Thatſachen und es iſt auch ganz natürlich. Denn einer mächtigen, thätigen Parthei gegenüber kann im conſtitutionellen Staat nur durch ein Gegengewicht, durch eine gleich

*) So hat z. B. England trotz der zugegebenen Emancipation der Katholiken dadurch den Charakter eines proteſtantiſchen Staats bewahrt, daß es diejenigen Aemter, die auf die proteſtantiſche Kirche Einfluß üben können, ausdrücklich den Proteſtanten vorbehalten hat.

mächtige und gleich thätige Gegenparthei die Wage gehalten werden, und dann ſind die Staatslenker im Stande unpartheiiſch zu handeln. Eine ſolche mächtige und thätige chriſtliche Parthei fehlt uns aber trotz der großen Zahl derer, die noch fürs Chriſtenthum ſind, darum iſt nichts anders zu erwarten, als daß in dem entchriſtlichten Staat anſtatt der vermeinten unpartheiiſchen Stellung des Chriſtenthums neben dem Nichtchriſtenthum die Herrſchaft des Antichriſtenthums, die ſchon in ihren Anfängen da iſt, ſich weiter ausbilden und ihren Gipfel erreichen wird. Der Abfall iſt geſchehen; es fehlt uns nur noch der zweite Schritt, die Erhebung wider das Chriſtenthum, und da ſchon der Abfall durch diejenigen Kräfte herbeigeführt worden iſt, die wider das Chriſtenthum ſind, ſo iſt gar kein Zweifel möglich, daß dieſe Kräfte auch den zweiten Schritt thun können und thun werden, ſobald nur das jetzt lebende Geſchlecht, deſſen Erinnerungen noch am Chriſtenthum hängen, an den Abfall ſich gewöhnt haben wird.

Dieß iſt der religiöſe Zuſtand unſres Volks; fragen wir nun, was daraus für eine Lage der Kirche hervorgeht.

Die Lage der Kirche in Deutſchland.

Die chriſtliche Kirche kann auch im nichtchriſtlichen Staate beſtehen, das haben eine Reihe von Beiſpielen gezeigt. Die Kirche blühte auf unter der antichriſtlichen Herrſchaft Roms; ſie erhielt ſich mehr oder weniger unter der Willkürherrſchaft muhamedaniſcher Staaten. Es kann alſo kein Zweifel ſeyn, daß die Kirche auch jetzt ungeach-

tet der Entchriſtlichung des Staats ſich zu erhalten fähig iſt, daß die Möglichkeit hiezu in ihrem Weſen liegt. Aber wir haben es nicht bloß mit dem Weſen der Kirche zu thun; wir müſſen beſtimmter nach der Geſtalt fragen, welche die Kirche hat, und nach den Veränderuugen, die mit dieſer Geſtalt werden vorgehen müſſen. Denn ich rede hier unter dem Namen Kirche nicht nach dem mißbräuchlichen Sinn, wie man dieſes Wort oft nimmt, von der Geſammtzahl der wahrhaft lebendigen Chriſten, die über die ganze Welt zerſtreut in keinem äußeren alſo überhaupt in keinem wirklichen Zuſammenhang mit einander ſtehen; ſondern ich verſtehe unter Kirche eine wirkliche Geſellſchaft von Chriſten, die miteinander durch eine Geſammtleitung ihres Gottesdienſtes, Glaubens und Lebens verbunden ſind. An dieſe nämlich knüpft ſich das Beſtehen des Chriſtenthums; ohne eine ſolche äußere Verbindung iſt daſſelbe nichts weiter, als eine Privatanſicht, die keine Gewähr ihrer Fortdauer hat; die großen Worte Chriſti von der Gemeine, die die Pforten der Hölle nicht überwältigen ſollen, gelten jener äußern Gemeinſchaft, denn ſie ſind dem Petrus nicht als Einzelnen, ſondern als dem Erſten der Apoſtel, alſo als dem Vertreter der von ihm geleiteten äußeren Chriſtengemeinde gegeben.*) Wie alſo, das wäre die Frage, wie wird ſich die Geſtalt der wirklich vorhandenen Kirchengemeinſchaften verändern?

Ueber die römiſchkatholiſche Kirche werde ich kurz ſeyn. Erſtens ſchreibe ich zunächſt an die Proteſtanten, zweitens iſt überhaupt für jene Kirche keine durchgreifende Veränderung in Ausſicht; ihre Stellung iſt alſo einfacher und leichter. Sie hat den ſehr großen Vortheil, daß ihre Kircheneinrichtung in ununterbrochener Folge aus den Wur-

*) Womit natürlich nicht geläugnet wird, daß dieſe Verheißung der äußern Kirche nur inſoweit gilt, als ſie eine wahre Fortſetzung der von Petrus begründeten Gemeinde und in Uebereinſtimmung mit dem Bekenntniß iſt, auf welches hin dem Petrus die Verheißung zu Theil wurde.

zeln eines Zuſtandes erwachſen iſt, der über die Verbindung von Kirche und Staat hinaufreicht. Die weſentlichſten Grundlagen der katholiſchen Kirchenverfaſſung, namentlich das Biſchofthum, ſind bekanntlich weit älter, als Conſtantin, der zuerſt der Kirche eine Verbindung mit dem Staate gab. Dabei hat die römiſche Kirche nicht wie die griechiſche ſich dem Einfluſſe des Staats unterworfen, ſondern in einem gewaltigen mehrere Jahrhunderte dauernden Kampf ſich von demſelben befreit und gegenüber dem neu ſich bildenden Staat des Abendlands dieſe freie Stellung ſo bewahrt, daß nicht ſie unter dem Einfluſſe des Staats, ſondern der Staat unter dem ihrigen ſich entwickelte, ein Verhältniß, das am deutlichſten hervortrat bei der Erneuerung des weſtrömiſchen Kaiſerthums im Jahr 800. So vereinigt dieſe Kirche in ſich auf wunderbare Weiſe die doppelte Fähigkeit, entweder mit dem Staat in der allerengſten Verbindung zu ſtehen oder aber von ihm ſich ganz und gar loszuſagen. Sie wird dieſe letztere Kraft auch jetzt wieder in Deutſchland bewähren und ich theile keineswegs die Anſicht, daß die jetzige Bewegung der Geiſter dem Bau der römiſchen Kirche einen ſofortigen Untergang bringe, da ſie vollſtändig mit den Organen verſehen iſt, die zu einem vom Staat geſonderten Leben nothwendig ſind. Ob ſie eine Anzahl von Mitgliedern, die keinen religiöſen Halt mehr haben und dem Deutſchkatholicismus oder andern ähnlichen Sekten anheimfallen, verliert oder nicht, das wird dem Beſtehen der römiſchen Kirche wenig Eintrag thun, nicht einmal der Verluſt ihres Kirchenguts, wenn er einträte, würde im Stande ſeyn, ſie wirklich zu Grunde zu richten. Sie hat geiſtige Hülfsquellen genug, um allmählig den Verluſt der äußeren Mittel wieder erſetzen zu können, und eine Zeitlang ohne ſie zu beſtehen.

Wenden wir uns aber zu den proteſtantiſchen Kirchen, ſo begegnet uns hier ein ganz anderes Verhältniß. Denn ſie entſtanden alle innerhalb des chriſtlichen Staats, ja ſogar innerhalb der beſtehenden chriſtlichen Kirche; ſie hatten

daher an und für ſich gar kein Bedürfniß der Kirchenbildung. Nicht darum handelte es ſich, für die neue Glaubenslehre allmählig ein Häuflein zu ſammeln und dieſem eine Gliederung zu geben, durch die es ſich erhalten und ausbreiten könnte, ſondern es galt, der thatſächlich beſtehenden Kirche eine neue, oder vielmehr eine alte aber vergeſſene Lehre wiederzugeben. Und als dieß im Ganzen und Großen durch den Widerſtand gerade derjenigen mißlang, die den großen Zuſammenhang, die Einheit der Kirche, zu vertreten hatten, da bemächtigte man ſich möglichſt vieler einzelnen Stücke des kirchlichen Gebäudes, möglichſt vieler einzelnen Gemeinden und gab ihnen die evangeliſche Lehre als Inhalt ihres im Uebrigen ununterbrochen fortgeſetzten kirchlichen Lebens; an dem letztern wurde nur ſoviel geändert, als die nothwendige Folge theils der Lehrveränderung, theils der Losreißung war. Der Gemeinden verſicherte man ſich aber durch diejenigen, die in denſelben zu befehlen hatten, mochten das die beſtellten oder angeſtammten Obrigkeiten oder ſonſt die Mehrheit derer ſeyn, die einige politiſche Bedeutung hatten — jedenfalls alſo mittelſt ſtaatlicher Auktorität, was auch, ſobald man das Daſeyn eines chriſtlichen Staates vorausſetzte, natürlich war. Auf dieſem politiſchen Weg ſind die proteſtantiſchen Kirchengemeinſchaften entſtanden, und wo ſie dieſe politiſchen Anhaltspunkte nicht hatten, da konnten ſie auch nicht gedeihen. Selbſt in Frankreich haben die Proteſtanten dieſen politiſchen Boden erſt durch Ludwig XIV. völlig verloren, aber von da an war auch ihre Entwicklung dort ſehr zweideutig, jedenfalls unendlich verſchieden von dem unter den härteſten Verfolgungen immer ſteigenden Wachsthum der erſten Kirche. In Deutſchland aber iſt dieſe ſtaatliche Grundlage der proteſtantiſchen Kirchenbildung nirgends zu verkennen; es konnte unter den damaligen Verhältniſſen nicht anders geſchehen, als daß die politiſchen Gewalten ſich über ihre Stellung zur Reformation entſchieden, entweder feindlich oder freundlich auftraten. Neu=

tralität war nicht möglich, gerade weil die neue Kirche zu ihrer Bildung der Staatsgewalt bedurfte, und alſo, wo man ſie gewähren ließ, ohne daß die höchſten Staatsbehörden ihr beitraten, ſofort eigene ſtaatliche Gewalten hervorrief, die entweder anerkannt oder mit Gewalt unterdrückt werden mußten.

Schon aus dieſen geſchichtlichen Thatſachen erhellt, daß für die proteſtantiſchen Kirchen eine Veränderung im Staat, wodurch das ganze Weſen und namentlich der religiöſe Charakter deſſelben umgeſtaltet wird, von entſcheidender Wichtigkeit ſeyn muß, da die proteſtantiſche Kirchenbildung auf dem Boden und mit den Kräften des Staats geſchehen iſt und keine geſchichtliche Erſcheinung ihren Urſprung verläugnen noch ſich von dem Einfluß deſſelben losſagen kann. Das Beſtehen der proteſtantiſchen Kirchen iſt auf die Vorausſetzung eines chriſtlichen Staates gebaut; ſobald dieſe Vorausſetzung nicht mehr zutrifft — und das iſt, wie wir geſehen haben, jetzt der Fall — ſo hat auch jener Beſtand ſeine geſchichtliche Grundlage verloren und es iſt ihm nicht mehr viel Gutes zu weiſſagen.

Man kann gegen dieſe Folgerung mit Recht den Einwurf machen, die geſchichtliche Vorausſetzung ſei nicht immer auch die rechtliche Bedingung, und die proteſtantiſche Kirche könne ſich, wenn ſie auch unter jener Vorausſetzung entſtanden ſei, eine ſolche Verfaſſung geben, bei welcher ſie von der Richtigkeit jener Vorausſetzung nicht mehr abhänge. Dieß ſcheint gegründet, und die Beleuchtung dieſes Punktes führt uns zu einer näheren Betrachtung der thatſächlichen Zuſtände in den proteſtantiſchen Kirchen.

Alle proteſtantiſchen Kirchenverfaſſungen ſind urſprünglich, wie geſagt, auf die Annahme eines ſchon beſtehenden chriſtlichen Staates und mit den Kräften deſſelben gegründet; aber nicht alle haben dieſes Verhältniß auch zur rechtlichen Grundlage ihrer Einrichtungen gemacht. Wirklich ausgeführt wurde daſſelbe und alſo der geſchichtliche Zuſtand zum anerkannten rechtlichen Grundſatz erhoben nur

da, wo man der Staatsgewalt einen weſentlichen, leitenden Einfluß auf die Kirche in die Hände gab, was überall geſchah, wo Conſiſtorien im Namen des Landesherrn oder der Regierung die Kirche verwalten. Dieſer Zuſtand iſt der wirklich ſachgemäße, dem Urſprung der proteſtantiſchen Kirche entſprechende; er iſt auch in Deutſchland bei weitem vorherrſchend. Indeſſen findet ſich doch auch daneben eine andere Form der Kircheneinrichtung, die hievon abgeht und der Regierung einen ſolchen Einfluß nicht geſtattet. Hier kann man ſich nicht auf den thatſächlichen Hergang bei Entſtehung der proteſtantiſchen Kirche ſtützen, ſondern nur auf den allerdings an ſich richtigen Grundſatz, daß die Kirche unabhängig von der weltlichen Gewalt daſtehen ſoll. Wo man ohne Rückſicht auf die Entſtehungsweiſe nach dieſem allgemeinen Grundſatz die Kirche zu ordnen geſucht hat, da hat man die Leitung derſelben in die Hände von Synoden gegeben, wohl auch die Verwaltung im Einzelnen zwiſchen den Geiſtlichen und Presbyterien getheilt. Dieſe letztere Verfaſſung ſcheint nun den Vorzug zu haben, daß die ſo eingerichteten Kirchen auch im nichtchriſtlichen Staat ohne weſentliche Erſchütterung ihrer Ordnungen fortbeſtehen und ſich ſelbſt regieren können. Prüfen wir zuerſt dieſen Vorzug.

Die Gliederung und der Stufenunterſchied innerhalb der Mitglieder ſolcher freien Kirchen iſt es, worauf ihre Verfaſſung beruht; insbeſondere kommt hier der Unterſchied von Geiſtlichen und Laien ſehr in Betracht, ſodann aber auch der Unterſchied, der wenigſtens in den beſſern Kirchen dieſer Art bei den Wahlen gemacht wird zwiſchen kirchlich geſinnten und gleichgültigen Angehörigen der Gemeinde. Nun verdankt dieſe ganze Gliederung ihr Beſtehen nicht einem Privatvertrag unter den ſämmtlichen Kirchenangehörigen; denn ein ſolcher Vertrag könnte nicht für die folgenden Geſchlechter, ſondern nur für die Perſon der beim Abſchluß Betheiligten und ihrer Vollmachtgeber gelten; auch iſt ein ſolcher Vertrag thatſächlich nicht geſchloſſen

worden. Woher iſt alſo das ganze Verhältniß begründet? Offenbar vom Staat aus, der nicht etwa bloß den erſten Stiftern der betreffenden Kirche erlaubt hat, innerhalb ſeines Gebiets eine ſolche Geſellſchaft zu bilden, ſondern der vielmehr die von ihnen getroffene Einrichtung unter ſeinen Schutz genommen und dadurch aufrecht erhalten hat. Dieſe ganze Gliederung hat alſo ihre rechtliche Geltung für die Glieder der Gemeinde nur vom Staat, und ſobald dieſer ſeine Mitwirkung zurückzieht, hört dieſe Ordnung auf, eine verpflichtende Kraft für diejenigen zu haben, die dieſer Kirche angehören wollen. Denn wenn der Staat, wie er es durch ſeine Verwandlung in einen nichtchriſtlichen wirklich thut, die Erklärung abgibt, daß er die bisherigen Vorrechte der Geiſtlichen, der kirchlichgeſinnten Mitglieder u. dgl. nicht mehr aufrecht halte, ſondern es dem freien Willen der Betheiligten anheimſtelle, ob ſie dieſe Ordnung unter ſich beibehalten wollen, ſo hat dann jedes Glied dieſer Kirchengeſellſchaft völlig gleiche Rechte, und es müßte erſt wieder auf dem Weg des freiwilligen Beſchluſſes, alſo des Privatvertrags der Mitglieder unter ſich, eine Wiederherſtellung der bisher beſtandenen Ordnung erfolgen, wenn dieſe für die Einzelnen verbindlich ſeyn ſollte. Oder kann man etwa behaupten, daß es eine Gewiſſenspflicht für die Theilnehmer dieſer Kirchen ſei, die beſtandene Ordnung zu erhalten? Unſere proteſtantiſche Lehre verpflichtet uns allerdings, die Ordnung der Kirche zu reſpectiren und heilig zu halten, aber ſie ſagt nichts darüber, welches dieſe Ordnung ſeyn müſſe. Die Kirchenverfaſſung iſt bei uns nicht zum Artikel des Glaubens und der Lehre gemacht, ſie verliert alſo jede allgemeine Grundlage, ſobald ihr der Schutz des Staats entzogen wird. Alsdann iſt ſie rein nur noch Sache des Vertrags unter den Einzelnen; zu deſſen Gültigkeit wird aber die Zuſtimmung jedes Einzelnen erfordert und zwar die freie Zuſtimmung, deren Verweigerung folglich mit keinerlei Nachtheil begleitet ſeyn darf. Das Geſammteigenthum dieſer Kirchen wird eben dadurch Eigen-

thum jedes Einzelnen und darf für die gemeinſamen Zwecke nur noch in ſo weit verwendet werden, als jeder Einzelne für ſeinen Theil ſeine Zuſtimmung gibt. Kurz, die ganze Geſellſchaftsverfaſſung dieſer Kirchen verliert ihre bisherige Rechtsgrundlage, und ehe man behaupten kann, daß ſie eine neue durch den freien Willen der Einzelnen erhalten habe, muß vorher jeder Einzelne ſeinen Willen darüber auf gültige Weiſe erklärt haben. Vor dieſer Erklärung aber befindet ſich die Geſellſchaft im Zuſtande der Auflöſung.

Man ſieht alſo, daß die Synodal- und Presbyterial-Verfaſſung in dem Hauptpunkte, nämlich in der Quelle ihrer Autorität, nicht verſchieden iſt von der Conſiſtorial-verfaſſung. Auch die Synoden und Presbyterien proteſtantiſcher Kirchen üben ihre Gewalt nur kraft einer vom Staat übertragenen, vom Staat geſicherten Autorität aus; nur iſt hier die Ausübung der kirchlichen Staatshoheit andern Perſonen und mittelſt einer andern Wahlform übergeben als in den Conſiſtorien. Während die letztern unmittelbar von der Staatsgewalt beſtellt werden, beauftragt bei der Synodalverfaſſung der Staat gewiſſe Klaſſen der Mitglieder der Kirche, anſtatt ſeiner das Wahlrecht auszuüben. Bei dieſer Verfaſſung benimmt ſich der Staat ſo, als ob er ein Recht der Kirche auf Selbſtregierung anerkennte, aber in der That hebt er daſſelbe dadurch von vorn herein wieder auf, daß er es iſt, der dieſer Selbſtregierung ihr Anſehen verleiht und ſichert. Die Synoden ſind in dieſer Verfaſſung eben ſo wohl eine weltliche Behörde, wie die Conſiſtorien in der andern; denn nicht darauf kommt es an, ob ſie aus Geiſtlichen beſtehen (ſonſt müßte auch ein zufällig aus Geiſtlichen zuſammengeſetztes Miniſterium für eine kirchliche Behörde gelten) oder ob ſie vom Staats-oberhaupt unmittelbar beſtellt ſind, ſondern ob ſie ihre Amtsgewalt aus ſtaatlicher Quelle ableiten.

Und in der That, welche andere Quelle läßt ſich für eine Kirchengewalt in den bisherigen Verhältniſſen abſehen? Auf die Einſetzung Chriſti kann ſich für ihre Kirchengewalt

keine andere Kirche berufen als die biſchöfliche, die in un- unterbrochenem geſchichtlichem Zuſammenhang mit der Ur- kirche ſteht. Davon kann aber bei den proteſtantiſchen Kirchen nicht die Rede ſeyn. Es bleibt alſo nur Ein Aus- weg übrig: der, daß man ſich auf die ganze Gemeinde be- ruft. Man ſagt: die Kirchengewalt iſt Sache der ganzen Gemeinde, und wird von ihr durch die Kirchenverfaſſung, für welche ſie ſich entſcheidet, in eine beſtimmte Form der Ausübung gebracht. Aber dieſer Ausweg iſt nur eine täu- ſchende Ausflucht, die uns in der That immer wieder auf den ſchwierigen Punkt zurückführt. Denn zur Gemeinde kann ja nicht jeder Menſch ohne weiteres gerechnet werden, und auch das äußere Kennzeichen der Taufe reicht nicht zu, ſondern zur Gemeinde gehören nur die, welche in Glau- ben und Leben ſich zum Chriſtenthum bekennen. Wo dieſer Grundſatz aufgegeben wird, da hört auch die Gemeinſchaft des Geiſtes in der Gemeinde auf, und ſie unterſcheidet ſich dann nicht mehr von jeder andern weltlichen Geſellſchaft, hat alſo keinen Anſpruch mehr auf den Namen der Kirche. Wo eine Kirche ſeyn ſoll, muß eine Zucht ſeyn, die die Ungehörigen nicht hereinläßt, und zur Ausübung dieſer Zucht, alſo zur Ordnung und Bildung der Gemeinde, eine Gewalt, die ihre Autorität nicht ſelbſt wieder von der Ge- meinde haben kann, da ſie ja ſelber dazu berufen iſt, erſt zu beſtimmen, wer zur Gemeinde gehört. Entweder alſo muß man allen Anſpruch auf einen Rechtszuſtand aufge- ben und Jedem, der behauptet, ein Chriſt zu ſeyn, ohne weiteres den Eintritt in die Kirche eröffnen, wodurch man aber zugleich das Recht auf den Namen einer chriſtlichen Kirche verliert; oder man muß über der Gemeinde eine andere Gewalt anerkennen, durch welche die Gemeinde erſt gebildet wird. Dieſe andere Gewalt war in der erſten Kirche die der Apoſtel, welche in Kraft unmittelbaren Befehls Chriſti die Gemeinde gründeten und ihre Gewalt ihren Nachfolgern hinterließen, wo ſie dann allmählig zu der katholiſchen Kirchenverfaſſung ſich ausbildete. Da wir aber

uns von dieſem Boden des Kirchenrechts mit der Reformation losgeſagt haben, ſo mußten wir eine neue Gewalt ſuchen, durch welche die Kirche wieder feſtgeſtellt würde. Hätten die Reformatoren als Apoſtel auftreten und ſich eine unmittelbare göttliche Befugniß zur Einrichtung der Kirche zuſchreiben können, dann wäre von ihnen aus ein neuer Anfang zur Bildung einer Gemeinde geſchehen. Das haben ſie aber nicht gethan und nicht thun können, weil ſie in der That keinen unmittelbaren Auftrag Chriſti hatten und nicht als Kirchengründer, ſondern nur als Zeugen der wahren Lehre auftraten. Ihnen blieb von der göttlich begründeten Ordnung der Kirche nur das übrig, was ſie aus der alten Kirche mit herüber nahmen, nämlich einzelne Kirchengemeinden, die aber kein allgemeines Band mehr unter ſich hatten. Ein ſolches Band zu ſchaffen war keine andere Gewalt befugt und befähigt, als die Staatsgewalt, die deßwegen, weil der Staat ein chriſtlicher ſeyn wollte, auch die Pflicht und das Recht in Anſpruch nahm, für die Ordnung, d. h. die allgemeine Verbindung der Gemeinden, für die Einheit der Kirche zu ſorgen. Es iſt daher ſehr natürlich, daß im proteſtantiſchen Bekenntniß nur der Theil der Kirchenverfaſſung als Glaubensartikel auftrat, den die Proteſtanten aus der alten Kirche mitgenommen hatten, der alſo auch noch an die alte, göttlich begründete Ordnung der Dinge ſich anlehnte, das Daſeyn eines Predigtamtes, während dagegen die Einheit der Kirche, was den ſichtbaren, wirklichen Theil ihrer Exiſtenz betrifft, ganz aufgegeben, die allgemeine Ordnung derſelben dem Staat überlaſſen, die darauf bezüglichen Sätze des Glaubensbekenntniſſes aber (Eine heilige allgemeine Kirche) entweder ganz beſeitigt oder auf die unſichtbare Kirche (die aber keine Kirche, ſondern bloß eine Anzahl iſt) übertragen wurden.

Aus dieſer Betrachtung geht hervor, daß der Proteſtantismus, ſofern er überhaupt noch eine Kirche behalten und ſich nicht in einzelne unabhängige Gemeinden auflöſen wollte,

ſchlechterdings nur eine Staatskirche bilden konnte, und daß die Synodalverwaltung eben ſo gut wie die Conſiſtorialverwaltung ihre Auktorität vom Staate empfangen, alſo in beiden Fällen wirkliche Staatskirche ſtattfindet. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß die Conſiſtorialverwaltung der Natur einer ſo gebildeten Staatskirche weit mehr entſpricht, als die durch Synoden. Die Verwaltung durch Conſiſtorien iſt die eigentliche, angemeſſenſte und natürliche Einrichtung der deutſchen proteſtantiſchen Kirche. Denn wenn einmal der Staat die Aufgabe hat, die kirchliche Ordnung neu zu begründen und zu handhaben, ſo iſt der natürliche Weg der, daß er durch eine Staatsbehörde, alſo durch ein Conſiſtorium, dieſer Aufgabe zu genügen ſucht, und ſomit durchgängig die Leitung der Sache in eigener Hand behält. Es iſt dieß um ſo mehr natürlich, da er auf keine andere Weiſe der Verantwortlichkeit genügen kann, die er als chriſtlicher Staat für die Erfüllung ſeiner kirchlichen Pflichten übernommen hat. Der chriſtliche Staat iſt in der proteſtantiſchen Kirche dadurch, daß ihm die Ordnung der Kirche anheimfiel, dafür verantwortlich geworden, dieſe Ordnung in der rechten Weiſe, alſo im Sinn und Geiſt Chriſti und der Bibel, aufrecht zu halten. Dafür kann er aber die Verantwortlichkeit nur übernehmen, wenn er die Sache in eigener Hand behält und durch Leute beſorgt, die dem Staat für ihre Thätigkeit Rechenſchaft ſchuldig ſind, alſo durch Staatsbeamte. Weniger conſequent verfuhr er dagegen, wo er die Leitung der Kirche dieſer ſelbſt, d. h. den Mitgliedern derſelben überließ, alſo Männern ohne amtliche Stellung im Staat. Denn dadurch überließ er eine Thätigkeit, für die er dem chriſtlichen Volk verantwortlich war, Leuten, die ihm nicht verantwortlich waren, ſetzte ſich alſo ſelbſt außer Stand, für die Erfüllung der ihm zugefallenen Pflicht zu haften. Indeſſen brauchte er freilich jene Verantwortlichkeit nicht ſehr zu fürchten, weil ſie nur eine Verantwortung des Gewiſſens, nicht aber eine gerichtliche war, und weil ſie keine Folgen nach ſich zog,

da der Staat keinen Richter über ſich hatte. Aber auch bei der Synodaleinrichtung beruht gleichwohl alle Autorität der Synoden und Presbyterien eben ſo gut auf der kirchlichen Autorität des Staates, wie in den Conſiſtorialkirchen die Gewalt der Conſiſtorien auch einzig und allein in der kirchlichen Autorität des Staates beruht. Das ſteht alſo feſt, daß in den deutſchen proteſtantiſchen Kirchen alles Anſehen der Kirchenbehörden, ſeien es Conſiſtorien oder Synoden, bloß auf der Kirchengewalt des Staates ruht, daß der einzelne Angehörige einer Kirche, ſo wie der einzelne Prediger, nur darum bisher dem Conſiſtorium oder den Beſchlüſſen der Synode Gehorſam ſchuldig war, weil der Staat, der dieſen Behörden ihre Stellung verliehen hat, ein Recht auf Ausübung kirchlicher Gewalt beſaß.

Nun komme ich zum Kern meiner Beweisführung. Der Staat hat das Recht einer Gewalt über die Kirche verloren, weil er vom Chriſtenthum abgefallen iſt, gerade eben ſo gut, wie der Papſt in Rom, wenn er Muhamedaner würde oder überhaupt aus der römiſch-katholiſchen Kirche austräte, zweifelsohne ſein Amt eben damit verlieren und nicht mehr befugt ſeyn würde, über die katholiſche Kirche irgend eine Gewalt auszuüben. Da nun der Staat dieſe Gewalt verloren hat von dem Augenblick an, wo die in den Grundrechten verkündigte vollkommene ſtaatliche Gleichberechtigung der Nichtchriſten mit den Chriſten Geſetzeskraft erlangt, ſo verlieren von demſelben Augenblick an alle die, welche ſeither im Namen des Staats oder kraft einer von ihm geſicherten Verfaſſung die Kirche leiteten, die Conſiſtorien und Synoden, alles Recht zu dieſer Leitung, und Niemand, weder ein Laie noch ein Prediger, iſt verpflichtet, ihnen fernerhin Folge zu leiſten oder ſie als ſeine Vorgeſetzten anzuerkennen.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, dieſe Folgerung habe keinen Werth, weil ja ohnehin Jeder, der ſich der Gewalt der Kirchenbehörde zu entziehen wünſche, aus der Kirche austreten und für ſich oder mit Gleichgeſinnten eine

beſondere Kirche bilden könne, was Jedermann kraft der Religionsfreiheit thun darf, ohne deßhalb bürgerliche Nachtheile zu erleiden. Allein es iſt etwas ganz Anderes, aus einer Kirche auszutreten, als in ihr den unberechtigten Behörden den Gehorſam zu verſagen. Zweierlei Unterſchiede finden ſtatt.

Der erſte Punkt betrifft das geiſtige Leben; und hier kann es für Jemanden Gewiſſensſache ſeyn, nicht aus der Kirche auszutreten, in die ihn Gottes Schickung verſetzt hat und mit deren Glaubensbekenntniß er übereinſtimmt. Alle diejenigen, die ſo geſinnt ſind, ſo wie die noch größere Zahl ſolcher, die nicht Entſchloſſenheit genug hat oder ſich ſelbſt nicht ſo viel Sicherheit des Urtheils zutraut, um aus eigenem Antrieb eine neue Kirche ſuchen oder gründen zu wollen, alle dieſe werden in der Kirche bleiben wollen, der ſie durch ihr Glaubensbekenntniß mit gutem Recht angehören, und es ſteht Niemanden das Recht zu, ſie auf geradem Weg oder auf Umwegen zum Austritt zu veranlaſſen. Gleichwohl aber kann dieſen innerhalb ihrer bisherigen Kirche Bleibenden nicht zugemuthet werden, daß ſie ſich in ihren kirchlichen Angelegenheiten noch länger der Leitung des Staates unterwerfen, der zu dieſer Leitung kein Recht mehr hat. Die Mitglieder der kirchlichen Staatsbehörden oder etwaiger vom Staat berufener Synoden haben nicht das Recht, von uns Angehörigen der proteſtantiſchen Kirche irgend welchen Gehorſam zu fordern, ſobald der Staat ſich entchriſtlicht hat; ſie dürfen ſich dieſer ihrer rechtlichen Nichtigkeit nicht dadurch entziehen, daß ſie ohne weiteres ihre Gewalt fort ausüben und uns zurufen: tretet aus, wenn's euch nicht beliebt! Sondern umgekehrt, wir müſſen ihnen ſagen: Wollt ihr ferner eine ſtaatliche Gewalt über eine Kirche ausüben, ſo ſuchet euch eine andere dazu; in dieſer jetzigen habt ihr das Recht dazu verloren. Thun ſie dieß nicht, ſondern machen ſie den Anſpruch auf Fortdauer ihrer Gewalt in dieſer Kirche, ſo begehen ſie ein Unrecht, dem alle Mitglieder der proteſtantiſchen Kirche zu

widerſtehen verpflichtet ſind. Das iſt der eine Punkt an der Sache.

Der zweite, der hieraus folgt, greift tief in die Beſitzverhältniſſe ein. Die proteſtantiſche Kirche beſitzt ein ſehr beträchtliches Eigenthum, nämlich alle Kirchengebäude und kirchliche Amtswohnungen, viele liegende Güter; ferner die Anſprüche auf Beſoldungen für Pfarrer und ſonſtige Kirchendiener, mögen dieſe Anſprüche den Staat (der in dieſem Fall, ohne Rückſicht auf ſeinen religiöſen Charakter, bloß als Schuldner in Betracht kommt), oder Gemeinden, oder einzelne Perſonen angehen, mögen ſie in Geld oder Naturallieferungen beſtehen; ferner die kirchlichen Stiftungen für Bildung von Geiſtlichen und ähnliche Zwecke und die auf ſolche Stiftungen gegründeten Anſtalten und Anſprüche. Dieſe ganze Maſſe von Eigenthum ſtand bisher unter der Leitung der Staatsbehörden, Conſiſtorien ꝛc. Mit dem Erlöſchen des Rechts der Staatsgewalt auf Leitung der Kirche erliſcht auch das Recht derſelben, über dieſes Kircheneigenthum zu verfügen, und daſſelbe fällt der Kirche, alſo allen den Gemeinden, aus denen dieſe bisher beſtand, und allen Mitgliedern derſelben zu. Jeder Gemeinde muß alſo das Recht bleiben, ihre Kirche, Pfarrhaus u. ſ. w. ihrem Pfarrer zu laſſen, die Beſoldung von Seiten des Staates für ihn zu verlangen, gleichviel ob die Gemeinde und der Pfarrer das Conſiſtorium noch ferner als kirchliche Behörde anerkennt oder nicht, ob ſie ſich den Beſchlüſſen einer vom Staat berufenen Synode unterwirft oder nicht. Man wird leicht einſehen, daß es ſich hier um etwas Bedeutendes handelt. Wenn eine Gemeinde, um ſich der kirchlichen Herrſchaft des Staats zu entziehen, aus der bisherigen Kirche austritt, ſo kann ſie das allerdings kraft der Religionsfreiheit thun, aber ſie geräth in die größte Gefahr, dadurch ihr Anrecht an das Eigenthum der Kirche zu verlieren; ſie würde dann ihren Pfarrer aus eigenen Mitteln beſolden und ſich eine eigene Kirche bauen müſſen. Nun aber hat ſie das nicht nöthig; ſie kann mit

vollſtändigem Recht ihre Pfarrbeſoldung, Meßnerbeſoldung, Kirche, Pfarrhaus u. ſ. w. ferner behalten, ohne daß ſie nöthig hat, in der Beſetzung des Pfarramts, in der Einrichtung des Gottesdienſtes, kurz in irgend einer kirchlichen Sache ſich den Anordnungen der kirchlichen Staatsbehörden oder einer vom Staat berufenen Synode zu unterwerfen. Sie kann ihre volle kirchliche Freiheit in Anſpruch nehmen, ohne auf das Mindeſte von ihrem bisherigen Antheil und Anrecht am Kirchenvermögen zu verzichten.

Man wird alſo zugeben, daß es ſich hier um etwas Anderes handelt als um das Recht jedes Einzelnen, aus der Kirche auszutreten. Es handelt ſich um den rechtlichen Zuſtand der Kirche ſelbſt, um den Anſpruch auf ihre Leitung und die Verwaltung ihres Beſitzthums. Und da muß vor Allem, wenn wir auf Wahrheit und nicht auf Lüge bauen wollen, der Satz feſtſtehen: der entchriſtlichte Staat hat kein Recht auf dieſe Leitung und Verwaltung; er kann alſo auch den Conſiſtorien und Synoden kein Recht dazu übertragen. Die Amtsgewalt von Conſiſtorien oder durch die Staatsregierung veranlaßten Synoden iſt aus mit dem Augenblick, wo der §. 13 der in Frankfurt beſchloſſenen Grundrechte Geſetzeskraft erlangt.

Damit iſt der Beſtand der proteſtantiſchen Kirche ſelbſt noch keineswegs aufgehoben. Sie iſt nur in den Zuſtand zurückverſetzt, in dem ſie ſich am Anfang der Reformation befand; ſie beſteht aus einer Maſſe einzelner Kirchengemeinden, die unter ſich zunächſt nur durch das Bekenntniß Eines und deſſelben Glaubens, aber durch keine ſichtbare äußere Ordnung verbunden ſind. Denn das Daſeyn der Gemeinden ſelbſt rührt, wie wir geſehen haben, weder von der Reformation noch vom Staat her, ſondern iſt aus der alten Kirche mit herübergenommen, mithin auch von den Staatsbehörden unabhängig. Dieſes wird alſo auch durch das Aufhören der kirchlichen Staatsgewalt und der Behörden der letzteren nicht berührt, ſondern nach wie vor ſind dieſe Gemeinden als chriſtliche Gemeinden evan-

geliſchen Bekenntniſſes vorhanden, die ihren Gottesdienſt fortſetzen und ſich zu dieſem Ende ihrer Prediger bedienen können, ohne die ſtaatliche oder vom Staat veranlaßte Oberleitung beſtimmter Behörden. Sie haben, jede für ſich, an den Staat den Anſpruch, in der Ausübung ihres Gottesdienſtes und in der freien Verfügung über ihr kirchliches Eigenthum geſchützt zu werden, ſo lange der Staat nicht ausdrücklich der Kirche ihr bisher beſtandenes unzweifelhaftes Recht, Eigenthum zu beſitzen, entzieht. Wie ſie ſich hingegen kirchlich einrichten wollen, ob ſie in ihrer Vereinzelung beharren, oder ſich wieder in größere kirchliche Ganze zuſammenſchließen wollen, darüber ſteht dem Staat keine Entſcheidung zu. Ja nicht einmal ihr Daſeyn als evangeliſche Kirche hängt davon ab; denn die augsburgiſche Confeſſion ſagt ausdrücklich Art. VII., daß überall wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente dem Wort Gottes gemäß gereicht werden, die wahre Einigkeit der Kirche vorhanden ſei. Und auch die reformirte Kirche wird in dieſem Punkt von der augsburgiſchen Confeſſion ſchwerlich abweichen. Es kann alſo nicht einmal von Seiten der proteſtantiſchen Theologie behauptet werden, daß dieſer Zuſtand der proteſtantiſchen Kirche, wo ſie ohne vereinigende Behörden, in Gemeinden aufgelöſt ſich befindet, dem Weſen der proteſtantiſchen Kirche zuwiderlaufe.

Falſche Aushülfen.

Der ſo eben beſchriebene Zuſtand, in den die proteſtantiſche Kirche durch das Aufhören des chriſtlichen Staates geräth, hat ſo viel Schwieriges und Bedenkliches, daß man ſich nicht wundern darf, wenn man verſchiedene Verſuche wahrnimmt, dieſem Zuſtand auszuweichen. Es iſt nothwendig die bedeutendſten der Auskunftsmittel, wodurch man der proteſtantiſchen Kirche einen Zuſammenhalt zu erhalten ſucht, genauer zu betrachten.

Das erſte Aushülfmittel — unter andern von Herrn Dr. Ullmann in ſeinem Schriftchen über die Kirche hervorgehoben — beſteht darin, daß die evangeliſche Kirche, auch wenn ſie von der Leitung des Staates ſich losſage, doch unter der Leitung des Landesherrn bleiben könne, und durch ihn als ein hervorragendes Glied (membrum praecipuum) der Kirche entweder geradezu dieſelben Gewalten, wie ſie bisher der Staat beſeſſen, oder doch wenigſtens ein bedeutender Theil derſelben geübt werden könne. Er würde in dieſem Fall ſeine kirchlichen Befugniſſe etwa durch einen beſondern Miniſter ausüben, der dann nicht der aus allen Religionen gemiſchten Abgeordnetenkammer, ſondern einer kirchlichen Synode verantwortlich wäre. Dieſer Plan beruht auf einer mehrfachen Täuſchung. Einmal iſt es ein Irrthum, wenn man glaubt, der conſtitutionelle Staat könne es zugeben, daß der König eine doppelte Rolle ſpiele und Miniſter habe, die dem politiſchen Organ der Volksvertretung nicht verantwortlich ſind. Fordert ja doch die ſtrenge Durchführung des conſtitutionellen Staats ſogar, daß der König ſeine Diener und Hofleute mit Rückſicht auf die Anſichten der herrſchenden Parthei ſeines Parlaments wähle, weil er ſonſt Einflüſſen offen ſteht, die den verantwortlichen Miniſtern ihr Amt unmöglich machen können. Wie viel mehr wäre dieſer Uebelſtand hier vor-

handen! Die Kirche würde fürchten müſſen, der König werde um ſeiner Stellung zu ſeinen Volksvertretern willen auch in kirchlicher Hinſicht nach der Stimmung der Kammermehrheit verfahren, und die Kammer würde beſorgen, daß der Einfluß der in der Synode herrſchenden Kirchenparthei auch in die politiſche Thätigkeit des Königs hereingreife. Es würde ein ewiger geheimer Krieg zwiſchen Kammer und Synode ſtattfinden oder, was noch ſchlimmer wäre, das eine von beiden würde dem andern aufgeopfert werden. Dieſer Zuſtand iſt alſo ſchon conſtitutionell unmöglich. Aber er iſt zweitens auch kirchenrechtlich unwahr. Die Landesherren haben nicht perſönlich, ohne Beziehung zu ihrem politiſchen Amt als Volkshäupter, die Leitung der Kirche gehabt, ſondern gerade als Vertreter des Staats, als Inhaber der Staatsgewalt hatten und übten ſie ihr kirchliches Regierungsrecht, wie ſchon aus der Erblichkeit des letztern hervorgeht. Wollte man es ihnen jetzt perſönlich übertragen, ſo läge darin die Gründung einer neuen Kirchenverfaſſung, einer Verfaſſung, wo nicht mehr der Staat, ſondern ein einzelnes Glied der Kirche, nur zufällig gerade dasjenige Glied, das auf dem Thron ſitzt, die Kirchenleitung hätte. Die Gründung dieſer neuen Einrichtung dürfte aber nicht vom Staat ausgehen; denn wenn der Staat nicht berechtigt iſt, die Kirche zu regieren, ſo iſt er auch nicht berechtigt, ihr eine neue Einrichtung zu geben. Es müßte alſo jedenfalls zunächſt der oben beſchriebene Zuſtand der Vereinzelung der Gemeinden eintreten und dann müßten dieſe erſt ſich dahin vereinigen, dem Landesherrn wieder, und zwar jetzt perſönlich und wieder erblich, die Regierung der Kirche zu übergeben. Daran aber würden die Gemeinden ſehr unrecht und gerade gegen das Wort Gottes handeln. Denn der Grund, dem Landesherrn dieſes Kirchenamt zu übertragen, könnte doch nur in ſeiner weltlichen Macht, in ſeinem Anſehen u. ſ. w. liegen. Nun frage ich, wie ſich eine ſolche Uebertragung der Kirchenämter nach Rückſichten der weltlichen Macht

mit dem Wort Chriſti Luc. 22, 25—27 oder mit der Ermahnung des Jakobus 2, 1—4 vertragen will? Da wäre die Kirche erſt recht innerlich vernichtet und zur Magd des weltlichen Weſens herabgewürdigt, wenn ſie ihre Aemter nach der irdiſchen Macht ihrer Glieder vertheilte. Nur in der herabgekommenſten, verwildertſten Zeit der fränkiſchen Kirche vor Bonifacius war ein ſolcher Zuſtand vorhanden; aber ihn als Muſter und Rettungsmittel der Kirche arzuſtellen, iſt wohl auch damals Niemanden eingefallen. Dieſer Plan führt nothwendig dazu, die Kirche unter die Leitung weltlicher, ganz unkirchlicher Gewalt, ſei es die des unchriſtlichen Staats oder die Gewalt des dieſen Staat regierenden Fürſten zu ſtellen, was ebenſoviel iſt, als das Weſen der Kirche zerſtören.

Ein anderes vorgeſchlagenes Auskunftsmittel beſteht darin, daß der Staat durch die Cultminiſter oder Conſiſtorien eine Synode zuſammenrufe, die alsdann die Regierung der Kirche übernehme oder eine neue Ordnung dafür feſtſetze. Auch hier waltet dieſelbe Täuſchung ob, als könnte Jemand etwas einem Andern übertragen, was er ſelbſt nicht beſitzt. Wenn die Grundlagen unſres kirchlichen Rechtszuſtandes unverſehrt geblieben wären, wenn der Staat noch jetzt chriſtlich wäre, dann ſtünde ihm allerdings das Recht und die Macht zu, entweder ſelbſt die bisherige Conſiſtorialverfaſſung in eine Synodalverfaſſung zu verwandeln, oder aber eine Synode zu dieſem Geſchäft zu berufen. Wenn er aber ſein Recht über die Kirche verloren hat durch ſeinen Abfall vom Chriſtenthum, ſo hat er eben damit auch das Recht verloren, zur Umgeſtaltung der Kirche irgend etwas zu thun. Ich komme wieder auf das obige Beiſpiel zurück. Wenn der Papſt zu Rom zum Muhamedanismus überträte, würde man ihm wohl das Recht zugeſtehen, ſelbſt noch eine Synode zu berufen und mit der Vornahme wichtiger Reformen im Zuſtand der Kirche zu beauftragen? Man würde ihm mit Recht erwiedern, daß er durch ſeinen Abfall von der katholiſchen Kirche das

Recht, Synoden zu berufen, zugleich mit allen übrigen kirchlichen Regierungsrechten verloren habe; und wenn je eine ſolche Synode auf ſeinen Ruf zuſammenträte, ſo würde man ihr als einer von einer unchriſtlichen Gewalt berufenen Verſammlung das Recht zum amtlichen Auftreten abſprechen. Und doch wäre in der katholiſchen Kirche ein ſolcher Vorgang noch eher zu ertragen, weil dort die Mitglieder der Synode (Biſchöfe, Prieſter u. ſ. w.) nach den Geſetzen der katholiſchen Kirche ſchon an ſich eine amtliche Stellung für die Regierung der Kirche haben, alſo nur ihre Zuſammenberufung ungültig wäre. Wenn aber bei uns deutſchen Proteſtanten der vom Chriſtenthum abgefallene Staat eine Synode beruft, ſo erlangen die Mitglieder dieſer Synode erſt durch ihre Wahl, alſo kraft des vom Staat gegebenen Wahlgeſetzes ihre Befugniß zu einem Antheil an der Kirchengewalt. Nun hat aber ein ſolches Wahlgeſetz, das von dem nichtchriſtlichen Staat ausgeht, lediglich keine Gültigkeit für die Kirche, alſo iſt auch kein Mitglied der Kirche verpflichtet, eine ſolche vom Staat berufene Synode als berechtigt zur Kirchengewalt anzuerkennen oder ihren Ausſprüchen zu gehorchen. Kommt alſo eine ſolche Synode zu Stande, ſo iſt ſie für die Mitglieder der evangeliſchen Kirche nichts weiter, als eine bloße Privatgeſellſchaft, deren Ausſprüche gar keine Gültigkeit haben. Verſucht aber die Regierung, den Ausſprüchen derſelben kirchliche Gültigkeit zu verſchaffen, verweigert ſie den Predigern, die der Synode nicht gehorchen, ihre Beſoldung und Kirche, nun ſo kann ſie das ebenſogut thun, wie ſie jeden andern Gewiſſenszwang und jede Tyrannei überhaupt verüben kann, nämlich mit Unrecht und unter Verletzung der in den Grundrechten §. 11. 12. 15. zugeſicherten Religionsfreiheit. Man ſieht alſo, daß man mit einer ſolchen vom Staat zuſammenberufenen Synode die Einheit der Kirche nicht auf gültige Weiſe herſtellen kann, da die Synode nicht weiter Gewalt hat, als der Staat, der ihr ihre Gewalt verleiht, indem er ſie beruft.

Doch man beruft ſich vielleicht darauf, daß die Synode zwar nur auf Anregung des Staats zuſammentreten könne, aber wenn ſie einmal beiſammen ſei, im Namen der Kirche, unabhängig vom Staat, daſtehe und darum alsdann berechtigt ſei, Beſchlüſſe über die Kirche zu faſſen. So hat z. B. in Rom der Kaiſer den Zuſammentritt allgemeiner Synoden (Concilien) veranlaßt, ſelbſt zu einer Zeit, wo das Chriſtenthum noch nicht zur Reichsreligion erklärt, alſo der Staat noch theilweiſe heidniſch war. Aber man beachte wohl den Unterſchied zwiſchen dieſem Fall und dem unſrigen. Die chriſtliche Kirche jener Zeit war in ſich ſelbſt völlig eingerichtet und zu einer Ausübung kirchlicher Gewalt befähigt; ſie hatte ihre mit göttlicher Auctorität vermöge der apoſtoliſchen Einſetzung bekleideten Biſchöfe, die Mitglieder der Kirche waren durch die Aufſicht dieſer Biſchöfe ſicher geſtellt vor der Einmiſchung ſolcher, die im Glauben oder Leben vom Evangelium abgefallen waren. Wenn nun der Kaiſer eine Zuſammenkunft von Biſchöfen oder andern berechtigten Vertretern der Kirche veranlaßte, ſo war es nicht der Kaiſer, der dieſen Perſonen Macht gab, im Namen der Kirche zu handeln; ſie hatten ihren Auftrag mittelbar von Chriſtus und den Apoſteln her und in deren Namen übten ſie die Gewalt über die Kirche. Der Kaiſer war folglich bloß der Veranlaſſer, nicht der Vollmachtgeber. Wenn aber bei uns der Staat eine conſtituirende Synode beruft, ſo muß zuerſt er oder ſeine Beamten eine Ordnung beſtimmen, nach welcher die Glieder dieſer Synode gewählt werden. Der Staat muß beſtimmen, wer wählen ſoll, d. h. wer berechtigt ſeyn ſoll, das höchſte Regierungsrecht zu üben und zu übertragen. Hiezu ſind in Wahrheit nur die Glieder der Kirche berechtigt; wer gibt uns aber eine Bürgſchaft dafür, daß der Staat d. h. eine unchriſtliche Macht wirklich nur wahre Glieder der Kirche, wahre Chriſten zur Wahl zulaſſen, und daß er alle wahren Glieder zulaſſen werde? Bekanntlich befindet ſich unſre Kirche in Folge des Mangels einer gött-

lich berechtigten Kirchengewalt in dem bedenklichen Zuſtand, daß über die Berechtigung ihrer Mitglieder die größten Zweifel beſtehen. Der preußiſche Cultusminiſter Graf Schwerin wollte im Lauf dieſes Jahrs zu einer ſolchen Synode z. B. auch die ſogenannten freien evangeliſchen Gemeinden zulaſſen; die Berechtigung derſelben wurde aber von anderer Seite aufs allerſtärkſte widerſprochen. Die Lichtfreunde klagen die Pietiſten an, in ein katholiſches Weſen verfallen zu ſeyn, dieſe machen hinwiederum jenen den Vorwurf, die wahre Lehre verlaſſen zu haben; wie können dieſe beiden miteinander in Einer Kirche bleiben? Und hier ſoll der Staat entſcheiden, ob dieſe oder jene oder beide berechtigt ſeyn ſollen, die Synode zu beſchicken? Iſt damit nicht die Entſcheidung der allerwichtigſten Fragen, alſo die volle Kirchengewalt, in die Hand des Staates gelegt? Gewiß, ſobald der Staat die Art und Weiſe beſtimmt, wie die Vertreter in die Synode gewählt werden ſollen, ſo iſt dieſe Synode nicht mehr ein Werkzeug der Kirche, ſondern des Staats, und ebendamit, wenn der Staat nichtchriſtlich iſt, unberechtigt, etwas in der Kirche anzuordnen. Kommt alſo eine ſolche Synode zuſammen auf Grund einer vom Staat d. h. von einem Miniſter, oder Conſiſtorium oder einer bisher ſtaatlich anerkannten Synode beſchloſſenen Wahlordnung, ſo iſt dieſelbe für die Kirche nichts weiter, als eine Privatgeſellſchaft, deren Beſchlüſſe keine bindende Kraft haben. Sollte ſie eine kirchliche Synode ſeyn, ſo müßte die Wahlordnung von der Kirche ausgehen; aber um eine ſolche Wahlordnung geben zu können, müßte die Kirche ſchon eine Einrichtung haben; eine ſolche hat ſie aber nicht, ſobald die bisherige Verfaſſung durch den Abfall des Staats vom Chriſtenthum ungültig geworden iſt.

Wie aber, könnte nicht der Staat, ehe er ſeinen Abfall vom Chriſtenthum ausſpricht, noch die Wahlordnung für die künftige Synode geben oder durch ſeine kirchlichen Behörden geben laſſen? Allerdings könnte er das; aber es

würde nichts gewonnen. Denn alsdann würde die nach dieſer Wahlordnung zuſammentretende Synode ihre Vollmacht noch immer vom Staat haben; ſie würde alſo gerade ſo lang gültig ſeyn, als der Staat noch das Recht zu einer ſolchen Vollmacht hätte, d. h. bis er ſeinen Abfall vom Chriſtenthum ausſpricht. Sobald er dieß thut, erliſcht mit ſeinem eigenen Recht über die Kirche auch jedes daraus abgeleitete Recht, ſei es das eines Conſiſtoriums oder einer Synode, alſo auch alle aus ſolchem Recht entſprungenen Einrichtungen. Es träte alſo mit der Erklärung des Staats, daß er nicht mehr chriſtlich ſei, immer wieder dieſelbe Schwierigkeit ein, auch wenn er vorher die Einleitung zu einer neuen Begründung der Kirche getroffen hätte; denn dieſe Einleitung ſelber verliert mit jener Erklärung ihre rechtliche Kraft und es iſt eine neue Einleitung nothwendig.

Somit iſt auch durch eine Synode, die der Staat einberuft, nicht zu helfen, weil auch dieſe nur wieder eine ſtaatliche, keine kirchliche Auktorität beſitzt. Niemand kann etwas verleihen, was er nicht hat; ſomit kann auch der Staat nur inſolange irgend einer Behörde oder Einrichtung das Recht der Regierung über die proteſtantiſche Kirche verleihen, als er ſelbſt dieſes Recht hat. Fällt dieſes Recht durch die Losſagung des Staats von ſeinem chriſtlichen Charakter, ſo hört auch alle Berechtigung der vom Staat angeordneten Einrichtungen auf.

Weder mit dem Anſchluß an den Landesherrn noch mit einer vom Staat berufenen Synode können wir alſo dem Schickſal entgehen, daß wir die Einrichtung der Kirche der unchriſtlichen Macht in die Hand geben. Ebendamit iſt alſo auch entſchieden, daß beide Mittel verwerflich ſind. Es gibt zwar vielleicht Leute, die da meinen, es ſei beſſer, ſich in die Hände des unchriſtlichen Staates zu geben, als der verbindenden Ordnung der Kirche ganz zu entbehren. Allerdings iſt eine Kirche ohne vereinigende Gewalt in einem höchſtbedenklichen Zuſtand; aber die Leitung

der Kirche durch das Unchriſtenthum iſt der geiſtige Tod. Die Chriſten, die unter muhamedaniſcher Herrſchaft leben, haben doch ihre eigene Kircheneinrichtung, und noch keinem Kalifen oder Sultan iſt es eingefallen, ihnen vorſchreiben zu wollen, wen ſie zu ihrer Kirche zählen ſollen, ihnen Mitglieder aufzudringen. Wollten wir uns gefallen laſſen, daß der vom Chriſtenthum abgefallene Staat darüber verfüge, wer zur evangeliſchen Kirche gehöre, ſo wären wir nicht, wie die Chriſten in der Türkei, in einer äußeren und gezwungenen, ſondern in einer inneren und freiwilligen Knechtſchaft. Wir ziehen es vor, die Krankheit unſerer Kirche zu bekennen, als ihr den Tod zu geben; wir ziehen es vor, es uns und Andern zu geſtehen, daß uns eine vereinigende Kirchengewalt fehlt, als uns eine ſolche mit Aufopferung deſſen zu verſchaffen, was allein der Kirche einen Werth gibt, nämlich der Hoheit ihrer göttlichen Stiftung.

Was bedürfen wir?

Um zu wiſſen, was wir bedürfen, nach was wir ſtreben ſollen, müſſen wir zuerſt unſern wirklichen Zuſtand nach der Wahrheit erkennen, und zweitens unſere Aufgabe in's Auge faſſen. Vergleichen wir dann Beides mit einander, ſo wird ſich ergeben, was uns fehlt, was wir alſo zu erreichen ſuchen müſſen.

Den Zuſtand, in welchem wir uns nach der Losſagung des Staates vom Chriſtenthum thatſächlich befinden, habe ich in den vorherigen Abſchnitten nach der Wahrheit zu ſchildern geſucht. Allerdings iſt unſere Lage keine ſehr

erfreuliche, und wenn man ſie einmal recht durchſchaut hat, verſchwindet allerdings jene oberflächliche Beruhigung, die man ſich dadurch verſchaffen kann, daß man durch verſchiedene kleine Mittel und kluge Einrichtungen den Riß verdeckt. Aber was hilft denn auch eine Beruhigung, wenn ſie nicht ſelbſt auf der richtigen Beurtheilung der Dinge, wie ſie ſind, beruht? Iſt es nicht beſſer, uns durch die Erkenntniß der ganzen Gefahr unſrer kirchlichen Zuſtände zu dem Ernſt ſtimmen zu laſſen, ohne welchen kein durchgreifender Entſchluß gefaßt werden kann? Ich nehme darum keinen Anſtand, das Ergebniß des Vorangehenden noch einmal zuſammenzuſtellen und damit ein wahres und offenes Bild unſerer evangeliſchen Kirche, wie ſie in Deutſchland nach dem Untergang des chriſtlichen Staates ſich befindet, in ſeinen Hauptzügen zu entwerfen.

Unſere Kirche hat ihren Organismus, ihre Zuſammenordnung in größere Ganze verloren, indem die Behörden, in denen die Vereinigung bisher ruhte, kein kirchliches Recht mehr beſitzen; es iſt Niemand mehr vorhanden, der im Namen der evangeliſchen Kirche von den Gliedern derſelben Gehorſam verlangen kann. Dadurch iſt der weſentliche Kern, durch den ſich die evangeliſche Kirche auszeichnet, nicht verändert worden, weil er von dem äußern Zuſtand durchaus nicht abhängig iſt; der Zuſtand ſelbſt aber hat ſich theils verſchlimmert, theils auch verbeſſert. Unverändert bleibt der Kern der evangeliſchen Kirche, das iſt ihre Lehre, auf der ihr Gottesdienſt und die Feier der Sakramente in ihr beruht. Es exiſtirt nach wie vor ein evangeliſches Bekenntniß, in welchem der Weg zur Seligkeit ſchriftmäßig verfaßt iſt; in dieſem Sinne wird nach wie vor gepredigt, die Jugend unterrichtet, die Kinder der Kirchenglieder getauft, den bußfertigen Gliedern das Abendmahl dargereicht. Obgleich Diejenigen, die bisher berechtigt und berufen waren, die Ausübung dieſer Aemter zu überwachen und zu leiten, von dieſem Recht und Beruf losgeworden ſind, ſo beſteht darum nicht minder für die

evangeliſchen Chriſten die Pflicht, für eine geordnete Verwaltung dieſer Thätigkeiten, die wir unter dem Namen des evangeliſchen Predigtamts begreifen, Sorge zu tragen. Auf welche Weiſe ſie dieſer Pflicht genügen können, iſt eine Frage der Zweckmäßigkeit, die wir erſt ſpäter beſprechen können; aber daß das geordnete Predigtamt fortbeſtehen muß, das iſt unzweifelhaft, und da dieß Gewiſſensſache aller evangeliſchen Chriſten iſt, ſo iſt auch ſicher, daß es geſchehen wird. Was die Verſchlimmerung des äußeren Zuſtandes der Kirche betrifft, ſo beſteht dieſe in der entſtandenen Unſicherheit über den Stand der Kirche und ihrer Glieder. Da es keine berechtigte kirchliche Aufſichtsbehörde mehr gibt, ſo hören auch die Folgen dieſer Aufſicht auf. Das einzelne Mitglied der Kirche hat alſo kein Mittel mehr, ſich als wahres Glied der Kirche den andern Gliedern gegenüber rechtlich und amtlich auszuweiſen, folglich auch kein Mittel, Andere als ſolche Mitglieder rechtlich und amtlich zu erkennen und von Nichtmitgliedern zu unterſcheiden. Gegenüber dem Staat allerdings, der ſich auf die Unterſchiede des chriſtlichen Glaubens und Lebens nicht einlaſſen darf, werden alle bisherigen Mitglieder der Kirche noch ſo lange als berechtigt gelten, bis die Trennung der Kirche vom Staat in Bezug auf das Eigenthum der Kirche vollzogen iſt; denn der Staat muß ſich an beſtimmte Perſonen halten, um ſich mit ihnen über das Eigenthum der Kirche auseinanderzuſetzen, und da kann er ſich bei der Auflöſung der Einrichtungen der Kirche eben nur an die Geſammtzahl bisheriger Glieder derſelben wenden. Aber innerhalb des rein kirchlichen Gebiets treten andere Fragen ein. Diejenigen, die von den evangeliſchen Unterſcheidungslehren oder von den Grundlehren der chriſtlichen Kirche, in denen die evangeliſche Kirche mit allen andern übereinſtimmt, abweichen, oder in ihrem Leben der Geſinnung, die die evangeliſche Kirche von ihren Gliedern verlangt, Hohn ſprechen, werden in einem andern Verhältniſſe zu den glaubigen und lebendigen Gliedern der Kirche ſtehen,

als bisher. Bisher nämlich waren ſie durch die Einheit der kirchlichen Ordnung noch mit dem Leibe der Kirche verbunden, und obgleich unwürdige Glieder, doch immer noch Glieder derſelben. Jetzt wo dieſes Band zerſchnitten iſt, ſtehen ſolche Leute nicht mehr als Glieder der evangeliſchen Kirche da, ſondern ſind, was ſie dem Weſen nach ſind, jetzt auch wirklich, nämlich Fremdlinge. Nun iſt aber kein Mittel zu einer rechtlichen Scheidung zwiſchen dieſen und den Glaubigen vorhanden, und die Kirche befindet ſich alſo in einer ungeordneten Miſchung ihrer Mitglieder mit Nichtmitgliedern. Der zweite Uebelſtand betrifft die Ausübung des Predigtamtes; auch hier findet eine Unſicherheit in Betreff der Berechtigung ſtatt. Die Scheidewand, die bisher zwiſchen Geiſtlichen und Laien beſtand, hat ihre Grundlage verloren, da Diejenigen, die bisher das Recht ausübten, Geiſtliche zu weihen (ordiniren, inveſtiren), dieſes Recht im Namen der vom chriſtlichen Staat geordneten Kirchengewalt übten, alſo auch dieſes Recht mit dem chriſtlichen Staate ſteht und fällt. Zwar iſt nicht zu bezweifeln, daß die jetzt im Amt ſtehenden Geiſtlichen, wenn ſie nicht durch antichriſtliche Lehre oder gottloſes Leben ſich ihres Amts unwürdig machen, zur ferneren Ausübung des Predigtamtes in ihren Gemeinden und zum Genuß der dafür beſtehenden Belohnung berechtigt ſind; denn ihr Amt iſt kein Theil der Kirchenregierung, ſondern bloſes Lehramt; ſeine Gewalt beſchränkt ſich auf die mit dem Predigtamt verbundene Gewalt der Schlüſſel in Bezug auf die Einzelnen, die am Genuß des Sakraments theilnehmen. Alles was von Gewalt der Kirchenregierung damit verbunden war, muß allerdings ebenſogut wegfallen, wie bei den höhern Behörden der Kirche; aber nach Wegfall dieſes Theils bleibt den Predigern ihr Lehramt. Nun aber fragt ſich, wie künftig bei Erledigung von Predigtämtern, beim Bedürfniß zur Errichtung neuer, kurz bei der ganzen Leitung der Verwaltung des Predigtamts verfahren werden ſoll, und eben hierüber herrſcht

Rechtsunſicherheit, weil Niemand zu jener Leitung berechtigt iſt. Die Prediger in ihrer Geſammtheit können das Recht nicht anſprechen, weil ſie überhaupt keine Geſammtheit mehr, keinen berechtigten Stand mehr bilden, und weil, wenn jeder Einzelne kein Regierungsrecht in der Kirche beſitzt, auch Alle zuſammen keines beſitzen können. Die Geſammtheit der Kirchenglieder kann dieß Recht auch nicht ausüben, weil in Folge der eben beſprochenen Miſchung nicht auszumitteln iſt, wer ein Kirchenglied iſt und wer nicht. Es waltet alſo über dieſem Punkt ebenfalls eine bedenkliche Unſicherheit. Wenn in dieſen beiden Hauptpunkten die Lage der Kirche ſich verſchlimmert hat, ſo dürfen wir doch auch die Verbeſſerung nicht ganz verſchweigen, die damit verbunden iſt. Dieſe liegt darin, daß das Weſentliche der evangeliſchen Kirche von einer ihm fremden Schale, von dem durch den Staat erhaltenen Schatten eines geordneten äußeren Kirchenzuſtands, völlig befreit wird. Damit fällt namentlich, indem die äußerliche Einigung der Kirchen beſeitigt wird, auch ihre äußerliche Trennung weg, es gibt fortan keine evangeliſchen Landeskirchen mehr, ſondern in allen Ländern, wo dieſer Grundſatz zur Anwendung kommt, nur noch Glieder der Einen evangeliſchen Kirche. Dagegen tritt eine andere Theilung, die bisher entweder gar nicht oder nur untergeordnet zu ihrem Rechte kam, die aber nach dem Grundſatz der evangeliſchen Kirche von Bedeutung ſeyn muß, in ihrer wahren Geſtalt hervor, nämlich die Theilung nach den bisher ſchon vorhandenen Verſchiedenheiten der Glaubenslehre, zu der ſich die einzelnen evangeliſchen Chriſten bekennen. Nach dem Begriff der Kirche, wie ihn der ſiebente Artikel der Augsburger Konfeſſion feſtſetzt, iſt eine einzelne Verſchiedenheit in der Lehre von viel größerer Bedeutung für die Einheit der Kirche, als die größten Unterſchiede der Kirchenverfaſſung. Sei nun jener Grundſatz vollkommen richtig oder nicht; jedenfalls iſt die evangeliſche Kirche von ihm ausgegangen, und ſie nimmt alſo eine einfachere, ihrem

Weſen entſprechendere Geſtalt an, wenn derſelbe zur Vollziehung kommt.

Dieß ſind die wichtigſten Züge, aus denen wir uns ein Bild des neuen Zuſtandes unſerer Kirche zuſammenſetzen müſſen. Eine Ausnahme von dieſem Bilde, das nur auf diejenigen Kirchen paßt, die bisher Staatskirchen waren oder wenigſtens unter ſtaatlicher Anerkennung ſtanden, machen nun allerdings die freien kirchlichen Vereinigungen, die ihre Entſtehung und die Auktorität der in ihnen beſtehenden kirchlichen Gewalten aus einem freien Privatvertrag ihrer Mitglieder geſchöpft haben. Von dieſen wird jedoch im folgenden Abſchnitt die Rede ſeyn; ohnedieß iſt ihre Zahl bei uns ſo gering, daß ſie kaum in Anſchlag kommen kann; ich nehme daher keinen Anſtand, ſie hier bei Seite zu laſſen, und gehe nun von der Schilderung unſeres wirklichen Zuſtandes zur Darſtellung unſrer Aufgabe über.

Wenn man von der Aufgabe einer chriſtlichen Kirchengenoſſenſchaft ſpricht, ſo kommt alles darauf an, in welches Verhältniß man ſie zur wahren, allgemeinen chriſtlichen Kirche ſetzt. Iſt man der Meinung, daß dieſe oder jene Kirchengenoſſenſchaft ſchon ihrem ganzen Weſen nach, in ihren Einrichtungen, die wahre Kirche ſei, ſo bleibt keine andere Aufgabe, als innerlich alle Glieder wirklich mit dem Geiſte dieſer Einrichtungen zu durchdringen, und nach außen immer mehrere Glieder andrer Gemeinſchaften von der Wahrheit dieſer Kirche zu überzeugen und auf dieſe Weiſe in ihren Verband herüberzuziehen. Ich geſtehe, daß ich dieſe Anſicht nicht habe. Keine der beſtehenden Kirchen kann ich für die ſchon verwirklichte, nur noch der weitern Ausbreitung nach innen und außen bedürftige Kirche erkennen, wie dieſe Kirche nach dem Vorbild der erſten apoſtoliſchen Gemeinde im Neuen Teſtament dargeſtellt iſt. Allerdings erkenne ich in der proteſtantiſchen Lehre, wie ſie in den urkundlichen Bekenntniſſen niedergelegt iſt, die wahre Heilslehre, die zur Seligkeit führt, wenn ſie glaubig an-

genommen und befolgt wird. Aber der Beſitz der wahren Lehre iſt nicht das einzige Merkmal der wahren Kirche; die Augsburgiſche Konfeſſion fügt ſelbſt ſchon die richtige Verwaltung der Sakramente als das zweite unentbehrliche Zeichen hinzu. Daß eine ſolche ohne Handhabung einer Ordnung und Zucht, mithin ohne eine Kirchengewalt nicht möglich iſt, ſieht Jedermann ein; nun hat aber der Gang der Dinge die außerhalb der Kirche gelegenen Hilfsmittel zur Erhaltung der reinen Lehre und zur Ausübung einer Ordnung, mit denen ſich die proteſtantiſche Kirche bisher nothdürftig geholfen hat, vernichtet. Es fehlt alſo dieſer Kirche an einem weſentlichen Beſtandtheil der wahren Kirche, ohne den ſie ihrer eigenen Beſchreibung nicht genügen kann. So gehe ich alſo von der Ueberzeugung aus, daß die proteſtantiſche Kirche nicht ſelbſt die wahre Kirche iſt, daß aber die letztere aus ihr hervorgehen ſoll. Sonach wäre die Aufgabe eine doppelte, nämlich das Wahre, was wir haben, feſtzuhalten und zu ſichern, und das, was uns noch fehlt, dazu zu erlangen. Beide Theile der Aufgabe ſcheinen mir bezeichnet in dem Namen der evangeliſchen Kirche, an welchem das Wort „evangeliſch" diejenige Eigenſchaft bezeichnet, die wir haben und behalten wollen, das Wort Kirche aber diejenige, die uns fehlt und die wir erreichen ſollen. Uebrigens iſt dieſes letztere Wort durch die verſchiedenartigen Bedeutungen, die es ſchon hat annehmen müſſen, unſicher geworden. Seit der Reformation bezeichnet man mit demſelben gewöhnlich die Confeſſionsgenoſſenſchaften, und in dieſem Sinne ſind wir allerdings längſt und auch jetzt noch eine Kirche. Nach dem edleren und urſprünglichen Sinn aber iſt darunter verſtanden die Gemeinde, welche Chriſtus durch die Apoſtel gegründet hat, mit allen ihren weſentlichen Eigenſchaften; in dieſem höhern Sinn bilden wir Proteſtanten in dieſem Augenblick keine Kirche. Denn zu einer Gemeinde gehört eine einigende Macht, die nicht von außen her aufgedrungen iſt, ſondern die gerade das Weſen der Gemeinde in ſich trägt;

und eine ſolche einigende Macht fehlt uns. Betrachten wir nun die beiden bezeichneten Punkte unſerer Aufgabe noch beſonders.

Um uns als evangeliſch zu erhalten, iſt nothwendig, daß die Miſchung derer, welche zu der evangeliſchen Kirche gehören, mit denen, die in Glauben und Leben von ihr abgefallen ſind, aufhöre. Zu dieſem Ende muß unſer Gottesdienſt ſeine wahre Geſtalt haben, wie das evangeliſche Bekenntniß ſie ihm anweiſt, nämlich Verkündigung der reinen evangeliſchen Lehre für die Erwachſenen (Predigt) und für die Jugend (Schule, Confirmationsunterricht, kirchliche Kinderlehre), wobei den Mitgliedern der Kirche eine Bürgſchaft dafür gegeben werden muß, daß Diejenigen, denen das Predigtamt befohlen wird, nicht von der Richtſchnur der evangeliſchen Lehre abweichen. Dazu muß ferner erhalten werden die ſchriftmäßige Feier der Sakramente, ſo daß fortan nur die Kinder wirklicher evangeliſcher Chriſten zur Taufe und Confirmation gebracht, nur wirkliche Chriſten als Taufzeugen und zum Abendmahl zugelaſſen und nur den wirklichen evangeliſchen Chriſten die kirchliche Feier ihrer Ehen und Begräbniſſe gewährt wird. Für den erſtern Theil dieſer Aufgabe muß das Predigtamt mit derjenigen Eigenſchaft angethan ſeyn, die es des Prieſterthums würdig macht, nämlich mit reinem Glauben und Gewiſſen; für den zweiten Theil bedarf es eines prieſterlichen Anſehens, weil der Prediger hier zugleich das geheiligte Amt eines Richters in kirchlichen Dingen zu verwalten hat, und zu dieſem prieſterlichen Anſehen iſt nothwendig die entſprechende Tüchtigkeit der Perſon. Dieſe hier genannten Eigenſchaften müſſen alſo wieder als Bedingungen des Predigtamts in die erſte Linie treten und die wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit darf nicht mehr die allein entſcheidende Eigenſchaft bleiben. Nur diejenige Bildung wird gefordert werden müſſen, die nothwendig iſt, um öffentlich lehren und die bezeichneten amtlichen Verrichtungen vollziehen zu können; dagegen werden wir das hergebrachte

Univerſitäts= und Examensuhrwerk gänzlich verlaſſen müſſen, wenn aus unſerem jetzigen Zuſtand, wo die Geiſtlichen Beamte des Staats und dem Volk ebenſo fremd werden wie der Kirche, etwas Beſſeres hervorgehen, wenn wir anſtatt der Theologen ein evangeliſches Prieſterthum be=kommen ſollen. Ich rede hier noch nicht davon, wie das erzielt werden ſoll, wer über jene Bedingungen des Predigt=amts wachen, wer den Predigern das prieſterliche Anſehen verleihen ſoll. Hier ſoll nur erſt beſtimmt werden, was wir erſtreben müſſen, um wahrhaft evangeliſch zu ſeyn.

Der zweite Punkt, die Bildung einer wahren Kirche, d. h. einer Gemeinde aus der in ihre Beſtandtheile aufge=löſten evangeliſchen Kirche, hängt mit dem vorigen inſo=fern zuſammen, als die Erneuerung des Predigtamts ohne eine ſolche Gemeindeordnung und dadurch hergeſtellte Kirchen=gewalt nicht in die Länge geſchehen kann. Wir wollen jedoch von dieſem Zuſammenhang hier abſehen, da er nur eine von ſelbſt ſich ergebende Folge iſt, und den zweiten Punkt für ſich allein in's Auge faſſen. Denken wir uns alſo, es wäre mit dem Predigtamt ſchon ſo beſtellt, wie es ſo eben beſchrieben iſt, das Evangelium würde in allen Ge=meinden lauter verkündigt und die Sakramente nach der Einſetzung verwaltet, ſo wäre damit doch die Aufgabe der Kirche noch nicht erfüllt. Denn die Kirche ſoll ſeyn der Leib Chriſti, ſie ſoll alſo eine Einheit bilden, eine Regie=rungsgewalt haben, von der das Ganze geleitet wird. In der That kann das Wohl der Kirche ohne Vereinigung nicht beſtehen; denn der Einzelne hat nur einzelne Gaben; zu dem Werk, wozu die Kirche berufen iſt, nämlich die Völker der Erde Chriſto unterthan zu machen, müſſen die Gaben Aller zuſammenwirken. Schon das Beiſpiel der Miſſion und der Anſtalten chriſtlicher Wohlthätigkeit ſind ein Beweis dafür, daß das Zuſammenwirken ſeine Frucht hat. Man geht freilich oft von dem Grundſatz aus, daß dieß Zuſammenwirken nicht geregelt, nicht unter Eine große Leitung gebracht werden dürfe, um nicht zu erſtarren, daß

Miſſion und Wohlthätigkeitsanſtalten Sache der Privatthätigkeit einzelner Glieder der Kirche ſeyn müſſen. Dieß iſt ganz richtig, was die Anfänge ſolcher Thätigkeiten betrifft; dieſe müſſen durchaus vom Glaubensmuth Einzelner ausgehen und dieſem Glaubensgeiſt muß auch im Fortgang der Raum freier, auf eigenem Entſchluß beruhender Bewegung gewährt werden. Aber wenn ſich die Ergebniſſe zu zeigen anfangen, wenn neue Kirchen entſtehen, da kann man ja doch der Frage nicht ausweichen, in welchem Verhältniß dieſe neuen Kirchen zur Geſammtgemeinde ſtehen ſollen. Alſo auch die Miſſion und ähnliche Anſtalten erreichen einen Punkt, wo ihr Wirken nothwendig das Eintreten einer kirchlichen leitenden Gewalt erfordert. Allein die Thätigkeit der Kirche beſteht ja nicht bloß in der Verkündigung des Evangeliums bei den Heiden, ſondern es muß auch innerhalb der Chriſtenheit der Kampf mit dem weltlichen Weſen geführt werden, und auch hierin müſſen die Kräfte vereinigt ſeyn, um Gedeihen zu finden. Die Kirche muß eine Macht üben über die Geſinnungen der Menſchen, nicht nur in Betreff derjenigen Handlungen, wo ſie unmittelbar als Glieder der Kirche auftreten, ſondern auch im ganzen Bereich ihres Lebens. Sie muß, was den Staat betrifft, ſich ihm gegenüber behaupten, wenn die Staatsgewalt Eingriffe in's kirchliche Gebiet verſucht; ſie muß das Verhalten der Herrſcher zu den Beherrſchten ebenſo wie das Benehmen der einzelnen Bürger gegen die Obrigkeit und die Geſetze im chriſtlichen Sinn zu beſtimmen ſuchen; ſie muß vor Allem die Sorge übernehmen für den Schutz der Armen und Unterdrückten gegen die Reichen und Uebermächtigen; ſie muß Sittlichkeit und wiſſenſchaftliche Bildung, als die Stützen des menſchlichen Lebens, zu erhalten ſtreben, wenn ſie gefährdet ſind; kurz das geſammte Leben der Völker iſt ihrer Sorge jetzt noch ebenſo gut, ja noch viel dringender empfohlen, als zur Zeit des chriſtlichen Staats. Denn da der jetzige Staat nicht mehr die ſtarken Bürgſchaften darbietet, daß er das Volk auf

dem rechten Weg zu erhalten ſuchen werde, wie ſie das Chriſtenthum dem Staat, der ſich zu ihm bekennt, zu geben auferlegt, ſo fällt um ſo mehr der Kirche die Aufgabe zu, ſich dieſem ihr eigenthümlich angehörigen Geſchäfte zu widmen. Sie ſoll der Baum ſeyn, unter dem die Vögel des Himmels Schutz finden, ſie der Berg Zion, von dem das Geſetz Gottes unter die Völker ausgeht. Wie kann ſie das aber anders ſeyn, als durch eine Vereinigung aller ihrer Theile in Ein Regierungsganzes, wo von jedem Punkt des großen Leibes eine enge und wirkſame Verbindung bis zum Herzen geht, und wo es eben dadurch möglich wird, die Kräfte des Ganzen in Einem Punkt zu vereinigen, ſo daß man von dieſem Mittelpunkt aus jedem nothleidenden Theil mit der Kraft des ganzen geſunden Leibes zu Hilfe kommen kann. Das iſt nur möglich durch die Bildung einer neuen kirchlichen Regierungsgewalt, die natürlich nicht mehr an die Staatengrenzen gebunden ſeyn darf, wenn gleich vorauszüſehen iſt, daß die Verſchiedenheit der Völker auch von ihr wird berückſichtigt werden müſſen.

Doch hiemit iſt noch nichts geſagt, wenn wir nicht einen Schritt weiter gehen und die Beſchaffenheit dieſer Regierungsgewalt beſtimmen. Sie kann nämlich nicht zuſammenfallen mit dem Prieſterthum oder Predigtamt, weil ihre Aufgabe eine ganz andere iſt. Der Prediger hat es mit den Menſchen zu thun, die kirchliche Leitungsgewalt mit den Völkern. Der Prediger hat die Macht des göttlichen Wortes an die Herzen zu bringen, die Kirchengewalt muß als eine geſchichtliche Macht auf die Entwicklung der Menſchheit wirken. Die Vermiſchung dieſer beiderlei Aemter im bisherigen Zuſtand der Kirche hat uns ſehr große Uebel gebracht, indem Männer, die dem Predigtamt oder theologiſchen Lehramt vorzuſtehen geeignet waren, in die Dekanate oder Conſiſtorien gezogen wurden, ohne der Leitung der Kirche hinreichend gewachſen zu ſeyn. Doch war der Schaden bisher darum noch nicht ſo offenbar, weil an der Spitze der Conſiſtorien die Männer des Staats zu ſtehen

pflegten, die freilich meiſt eine ganz weltliche Bildung und Denkweiſe mitbrachten, aber doch dabei Staatsmänner oder wenigſtens Geſchäftskundige waren. Da aber künftig dieſe Art der Kirchenregierung ein Ende nehmen muß, ſo würde der Nachtheil einer Leitung der Kirche durch den Prediger=ſtand, der eben nur ein Theil der Kirche, nicht ihr Mittel=punkt iſt, um ſo offenkundiger hervortreten. Es muß alſo das Geſchäft des Predigtamts oder Prieſterthums von dem Geſchäft der Leitung der Kirche ſcharf unterſchieden werden. Wie ſoll nun aber das Letztere eingerichtet ſeyn? Der nächſte Gedanke iſt der, mit dem man ſich in jetziger Zeit trägt, es Allen zu übergeben, d. h. Synoden aus Geiſt=lichen und Laien gemiſcht durch Wahl aller Mitglieder der Kirche zu bilden und dieſen die Kirchengewalt zu überlaſſen. Von den hiemit verbundenen Schwierigkeiten der Ausfüh=rung (da das kirchliche Leben ganz andere Verhältniſſe hat als das politiſche) wird ſpäter noch die Rede ſeyn. Aber der Zweck würde auf dieſem Wege in keinem Fall erreicht. Denn da die Kirche eine auf eine beſtimmte Geſinnung gebaute Gemeinde iſt, und man doch gewiß weiß, daß nicht in allen Mitgliedern der Kirche dieſe Geſinnung gleich ſtark iſt (bei dem jetzigen Zuſtand der Miſchung, in wel=chem man die erſte und entſcheidendſte Wahl vornehmen müßte, fehlt dieſe Geſinnung bei Vielen, die zur Kirche gerechnet werden, ganz), ſo würde die Leitung der Kirche zu einem kleinern oder größern Theil in die Hände von Untauglichen gegeben, wenn man allen Gliedern gleiche Regierungsrechte geben wollte. Nun iſt aber dieſe Leitung nicht unſer Eigenthum, das wir, wenn wir wollten, auch den Unberufenen anvertrauen dürften, ſondern ſie iſt die Sache Deſſen, dem überhaupt die ganze Gemeinde ange=hört, Chriſti. Wir ſind alſo verpflichtet, die Leitung im Sinn und Geiſt Chriſti anzuordnen. Hienach muß dieſelbe nach dem Maaß der Geſinnung und der damit verbundenen Fähigkeiten oder, um es in den Worten der heiligen Schrift zu ſagen, nach dem Maaß des Geiſtes Chriſti und der

Geiſtesgaben vertheilt ſeyn. Es müſſen namentlich die, welche zur Kirchenleitung befähigt ſind, nämlich die Männer, die vom Geiſt Chriſti erfüllt ſind und ſelbſtändig in dieſem Geiſte wandeln, unterſchieden ſeyn von denen, die zwar dieſen Geiſt achten und ehren, aber in ihm erſt erzogen und geleitet werden müſſen. Nur die Erſtern ſind im Stande, an der Kirchengewalt Theil zu nehmen. Bekanntlich hat die Kirche in der Unterſcheidung der Cleriker oder Geiſtlichen von den Laien etwas der Art angeſtrebt und theilweiſe, namentlich in den ältern Zeiten des Chriſtenthums, erreicht; aber einestheils waren die Bedingungen, auf denen der Eintritt in den Clerus beruhte, unrichtig (z. B. die Eheloſigkeit in der römiſchen, die ſtrenggelehrte Bildung in der lutheriſchen Kirche), anderntheils wurde die gute Wirkung namentlich in der evangeliſchen Kirche dadurch vereitelt, daß der Clerus nur aus Predigern beſtand. Es muß innerhalb des Kreiſes derer, die zur Leitung der Kirche berufen werden, eine ſo große Mannigfaltigkeit der Gaben, der Bildung und Stellung unter den einzelnen Mitgliedern vorhanden ſeyn, als die manchfaltigen Seiten des Amtes es erfordern. Eben daraus wird dann auch eine reiche und lebendige Vertheilung der einzelnen Aemter, ein Stufen- und Zweigunterſchied entſpringen, der ſich von dem Formalismus der ſtaatlichen Kirchenregierung weit entfernen wird.

Dieß wäre die Aufgabe, wie ſie mir aus dem Weſen der evangeliſchen Kirche hervorzugehen ſcheint. Sehr wenig davon iſt im jetzigen Zuſtand derſelben verwirklicht; aber das Eine Gute hat dieſer Zuſtand, daß auch die Hinderniſſe, welche der Erfüllung der Aufgabe früher im Weg ſtanden und es unmöglich machten, daran anzufangen, im jetzigen Augenblick gehoben ſind. Das Feld iſt offen; die Ernte iſt groß, aber der Arbeiter ſind wenig.

Was können wir thun?

Dieß iſt die letzte und wichtigſte Frage, die wir uns beantworten müſſen. Sie iſt natürlich nicht leicht zu beantworten, da uns gerade diejenige Kraft fehlt, von welcher Alles ausgehen ſollte, nämlich eine göttliche Auktorität, ein Bevollmächtigter des HErrn der Kirche, der im Namen Chriſti die Kirche ordnen könnte. Wir müſſen im Voraus darauf verzichten, das eigentlich Entſcheidende thun zu können, wir müſſen auf eine ſchnelle Erfüllung der Aufgabe verzichten, und unſere Thätigkeit kann in jedem Fall nur eine vorbereitende ſeyn. Immerhin aber wäre es noch leichter, dieſe Thätigkeit auf die rechte Weiſe auszuüben, wenn wir annehmen dürften, daß unſere ganze Kirche und namentlich ihre bisherigen Vorſteher von dem Zuſtand derſelben die richtige Anſicht und den Entſchluß hätten, ſich unter die Mangelhaſtigkeit dieſes Zuſtandes zu demüthigen und die Hülfe von dem HErrn der Kirche zu erwarten. Leider iſt dieſer Fall nicht wahrſcheinlich; leider beweiſen viele Thatſachen, daß die Vorſteher der evangeliſchen Kirchen Deutſchlands den Weg eigenmächtiger Selbſthülfe zu betreten im Sinn haben, wodurch unſere Lage noch ſchwieriger und gefährlicher werden muß, als ſie es an ſich ſchon iſt. Indeſſen wollen wir zuerſt darüber uns klar werden, was geſchehen müßte, wenn die richtige Einſicht über unſere Lage und über unſere Pflichten allgemein bei den Gliedern und Vorſtehern der evangeliſchen Kirche vorhanden wäre, wenn man alſo allgemein entſchloſſen wäre, den richtigen Weg des Gehorſams gegen Gottes Anordnung ohne Nebenrückſichten zu wandeln. Es fragt ſich alſo da, welches der richtige Weg für unſere Kirche und für ihre ſeitherigen Vorſteher wäre?

Alles richtige Handeln muß ausgehen von der Anerkenntniß der Wahrheit. Zuvörderſt alſo müßten diejenigen, die unſern Kirchen bisher vorſtanden, die Mitglieder der Conſiſtorien oder der bisher regierenden Synoden, es ohne Rückhalt anerkennen und ausſprechen, daß ihr Recht auf die Regierung, Einrichtung und Verwaltung der Kirche mit dem Untergang des chriſtlichen Staates aufgehört habe. Sie müßten bekennen, daß das Recht zu einer neuen Einrichtung der Kirche weder ihnen ſelbſt noch der Staatsgewalt zuſtehe, daß alſo auch die Einleitungen zu einer ſolchen neuen Einrichtung nicht von ihnen getroffen werden können. Sie müßten ſich alſo entſchieden weigern, ſich irgend zu einer Mitwirkung herzugeben bei der Berufung oder Anordnung von kirchlichen Verſammlungen zur Umgeſtaltung der Kirche oder bei andern neuen kirchlichen Einrichtungen. Ebenſo müßten die Vorſteher der einzelnen Gemeinden, nämlich die Prediger, ſich einer ſolchen Mitwirkung weigern, wenn etwa die Staatsgewalt für ſich ſelbſt ſolche Einrichtungen treffen wollte. Kurz alle bisherigen Behörden der Kirche müßten von allen Verſuchen, der Kirche durch neue Einrichtungen aufhelfen zu wollen, abſtehen, weil zu ſolchen Einrichtungen Niemand berechtigt iſt, als wer von Chriſto bevollmächtigt iſt. Das ſind aber unſere Conſiſtorien und Synoden nicht, und ſie müßten alſo auch jeden Anſpruch auf eine ſolche Gewalt offen und vollſtändig aufgeben. Zweitens müßten die Vorſteher unſerer Kirche ihrem Verhältniß zum Staat entſagen. Denn da der Staat jetzt nichtchriſtlich iſt, ſo können die Vorſteher der chriſtlichen Kirche nicht mehr in Kraft ſtaatlicher Anſtellung ihr Amt führen. Ein vom nichtchriſtlichen Staat angeſtellter Kirchenvorſteher gehört nicht mehr zu den Dienern Chriſti, er iſt nicht ein Hirte, der durch die Thür (d. i. durch Chriſtum) in den Schafſtall eingeht, ſondern er iſt anderswo hereingeſtiegen. Solche hereingeſtiegene Führer aber zählt Chriſtus Joh. 10. zu den Dieben und Mördern, denen die Schafe nicht gehorchen. Die Vor-

ſteher unſerer Kirchen müſſen alſo aufhören, Beamte des Staats zu ſeyn, ſie müſſen wieder rein kirchliche Beamte werden; dabei geht ihnen freilich an zeitlicher Ehre, vielleicht auch an zeitlichen Gütern, Manches verloren, aber eben dieſe Verläugnung wird beweiſen, daß ſie wahre Jünger Chriſti ſind (Matth. 16, 24.), und ſie werden damit der Vorſchrift des Petrus nachkommen (1 Petr. 5), daß die Kirchenvorſteher nicht ſeyn ſollen wie die, die über das Volk herrſchen (die Staatsbeamten). Sie dürfen alſo in kirchlichen Dingen keine Vorſchriften mehr von einem Miniſterium oder irgend einer Staatsgewalt annehmen und die bisher beſtehenden nicht mehr anerkennen oder vollziehen, außer wenn ſie in voller Uebereinſtimmung mit dem Wort Gottes und dem Weſen der Kirche ſtehen. Sie dürfen ferner überhaupt die bisherige Zerreißung der Heerde Chriſti in Landeskirchen nicht mehr anerkennen, ſondern ſich als unmittelbar verbunden anſehen mit allen Genoſſen des evangeliſchen Bekenntniſſes in allen Ländern, und die geiſtlichen Vorſteher und Lehrer derſelben überall, wo ſie auch ſeyn mögen, anerkennen und die entgegenſtehenden Verordnungen der Staatsgewalt nicht mehr vollziehen.

Man wird fragen, ob damit nicht überhaupt eine Niederlegung ihrer Aemter von den geiſtlichen Vorſtehern gefordert werde, und ob nicht aus dem früher Geſagten eine ſolche Niederlegung folge? Ich antworte mit Nein. Allerdings hat die bisherige ſtaatlichkirchliche Amtsgewalt der kirchlichen Behörden ihr Ende erreicht; die Kirchenglieder ſtehen nicht mehr auf dem bisherigen rechtlichen und amtlichen Fuß ihnen gegenüber; ſie ſind nicht mehr dem Staat, ſondern der Kirche verantwortlich. Auch iſt nicht zu läugnen, daß die Art, wie ſie in ihre kirchlichen Aemter getreten ſind, fortan nicht mehr als die richtige Art gelten kann; daß folglich, ſobald richtiger eingeſetzte Behörden auftreten, die bisherigen verpflichtet ſind, ihnen zu weichen. Die kirchliche Gewalt der beſtehenden Behörden darf folglich nur als eine vorübergehende, einſtweilige (proviſoriſche)

gelten, bis eine vollkommenere, wahrhaft gültige, von Chriſto legitimirte und für berechtigt erklärte Kirchengewalt erſcheint. Aber bis dieſe erſcheint, müſſen allerdings die bisherigen Behörden ihre Thätigkeit fortſetzen, aber dabei auf alles dasjenige verzichten, was die Verbindung mit dem Staat mit ſich bringt. Denn wollten ſie ihre Verrichtungen aufgeben, ſo würde Niemand mehr da ſeyn, um Prediger zu weihen, alſo um die Fortdauer und Ordnung des evangeliſchen Prieſterthums zu ſichern, das doch nicht aufhören darf. Die Kirche darf ihre Pflichten nicht in Verfall gerathen laſſen; ſie muß den Gottesdienſt und die Seelenpflege aufrecht halten, wenn ſie auch gleich das rechte, vollkommene Mittel zur Aufrechthaltung ihrer innern Ordnungen noch nicht beſitzt. Denn wollte ſie die einſtweilen dargebotenen Mittel verſchmähen, ſo würde Alles in Unordnung ſich auflöſen, und dann wäre die ſpätere Wiederherſtellung der kirchlichen Einheit ſchwer, vielleicht unmöglich. Es liegt alſo den jetzt noch beſtehenden kirchlichen Behörden die Pflicht ob, die kirchliche Ordnung einſtweilen wahrzunehmen, bis eine vollkommene Ordnung von Chriſto gegeben wird. Dabei aber haben ſie keine Rückſicht mehr auf eine Verbindung der Kirche mit dem Staat zu nehmen, weil eine ſolche Verbindung nicht mehr beſtehen darf. Sie dürfen alſo auch alle die kirchlichen Mißbräuche nicht mehr dulden, die bisher durch das Verhältniß zum Staat hervorgebracht oder genährt wurden. Vor Allem müſſen ſie die Kirchenämter in kirchlichem Sinn, nicht mehr im alten Geleiſe der Staatsbevormundung, behandeln. Für die Anſtellung der Geiſtlichen muß nicht mehr das Examen die Hauptbedingung ſeyn, ſondern der reine evangeliſche Glaube, die Tüchtigkeit und Willigkeit zur chriſtlichen Führung des evangeliſchen Prieſteramtes muß auf eine geiſtliche Weiſe und nach kirchlicher Regel beurtheilt werden. Die Dekanate, oder wie ſonſt die beaufſichtigenden Aemter heißen mögen, dürfen nicht mehr vorzüglich denen zufallen, die mit den Staatsgeſetzen be-

kannt und auf Beamtenweiſe in der Geſchäftsführung gewandt ſind, ſondern Männern, die nach Charakter und Geſinnung ein Vorbild der übrigen ſeyn können, und die Weisheit genug beſitzen, um Andere zu leiten, ohne mehr ſeyn zu wollen als ihre Brüder. Die Stellen in den Conſiſtorien müſſen durchgängig den Charakter kirchlicher Aemter haben, ſo daß nicht mehr bloße Juriſten in's Conſiſtorium treten können, es ſei denn, daß ſie kirchliche Ordination empfangen und aus dem Staatsdienſt heraustreten, um Hirten der Heerde Chriſti zu werden. Die ſogenannte biſchöfliche Gewalt des Staatsoberhaupts darf nicht mehr fortbeſtehen, da eine Vereinigung geiſtlicher nnd weltlicher Gewalt in Einer Perſon fortan unmöglich iſt, und da die erbliche Uebertragung eines Kirchenamts dem innerſten Weſen der Kirche Chriſti zuwiderläuft. Somit kann auch der Miniſter, da er Diener des Staats iſt, nicht mehr kirchliche Anordnungen erlaſſen, und die Conſiſtorien oder ſonſtigen Kirchenbehörden dürfen ſolche Miniſterialverfügungen nicht mehr zulaſſen noch vollziehen. Sie müſſen vielmehr ſelbſt alle Handlungen der höchſten Kirchengewalt, namentlich alle Amtsverleihungen, innerhalb der Kirche ausüben, ſich ſelbſt ergänzen und ſelbſt ihren Präſidenten ernennen. Fühlen ſie ſich zu ſchwach, um allein dieſe Thätigkeit auszuüben, ſo bleibt es ihnen natürlich unbenommen, den Rath einzelner Kirchenglieder oder kleinerer und größerer Verſammlungen derſelben zu hören und ſolche Verſammlungen zu veranſtalten; nur dürfen ſie nicht vergeſſen, daß ſie nicht berechtigt ſind, ſolchen Verſammlungen eine Macht zur Neugeſtaltung der Kirche zu übergeben oder zuzugeſtehen, da ſie ſelbſt dieſe Macht nicht beſitzen. Gegenüber den einzelnen Kirchenmitgliedern haben ſie die bibliſchen Vorſchriften der Zucht und Ordnung aufrecht zu halten. Sie müſſen alſo die Prediger anweiſen, die nach Gottes Wort Unwürdigen bis zu geſchehener Beſſerung vom heiligen Abendmahl auszuſchließen; ſie müſſen darauf ſehen, daß die Prediger hiebei weder willkürlich verfahren, noch auch

dieſe heilige Pflicht vernachläſſigen. Sie müſſen bei der Einſegnung der Ehen das Gebot Chriſti befolgen, und keine Ehe einſegnen zwiſchen Geſchiedenen oder zwiſchen Perſonen, deren religiöſer Zuſtand eine chriſtliche Kinderzucht unmöglich macht. Sie müſſen darauf ſehen, daß auch diejenigen Sünden, die der Staat nicht ſtraft, z. B. Trunkenheit, Unzucht u. ſ. w., kirchlich geahndet und diejenigen, die ſich ihrer ſchuldig machen, von der Kirche zur Buße und Beſſerung angehalten werden. Sie müſſen endlich ſolche, die durch trotziges Beharren in der Sünde oder durch Ausbreitung antichriſtlicher Lehren und Grundſätze der heilſamen Zucht widerſtreben, ausſondern und von der Kirche entfernen. In dieſer Art der Amtsführung würden die Kirchenbehörden dem erſten Bedürfniß der Kirche entſprechen; ſie würden ein wahres und reines Prieſterthum wiederherſtellen und die Kirche ſo zubereiten, daß ſie fähig und würdig würde, von ihrem HErrn Chriſto eine vollkommene und wahrhaft gültige Ordnung und Regierung zu empfangen. Dieſe beſſere Ordnung könnten wir dann in Geduld und freudiger Hoffnung erwarten.

Wollte Gott, daß unſere Conſiſtorien, oder, wo bisher Synoden die Kirche geleitet haben, die Wähler und Mitglieder dieſer Synoden in dieſem Sinne ihr Amt auffaßten und ausübten! Sie wären dann zwar immer noch nicht die rechtmäßigen Inhaber der Kirchengewalt und wir hätten immer noch Urſache, Gott anzurufen, daß er ſeiner Kirche Biſchöfe gebe, von denen man ſagen könnte, daß ſie durch den heiligen Geiſt über die Heerde geſetzt ſeien (Apoſtelg. 20). Aber dann thäte wenigſtens unſere Kirche ſo viel, als ſie in dieſer Zeit ihrer Wittwenſchaft zu thun im Stande iſt; die Herzen der Gläubigen würden aufgerichtet und alle diejenigen unter unſerem Volk, die noch das Beſtehen der Kirche wünſchen und ihr Gutes gönnen (und deren ſind Gottlob nicht wenige), würden mit Freuden auf die Vorſteher der Kirche ſehen und ihr Verfahren gutheißen. Und dieſes Zeugniß des beſſern Theils des

Volks würde den Kirchenvorſtehern auch Kraft genug geben, um die Feindſeligkeit derer, die vom evangeliſchen Glauben und vom chriſtlichen Leben ſich losgeſagt haben, zu ertragen und in dem Kampf, der allerdings nicht ausbleiben könnte, ſiegreich zu beſtehen. Ich möchte unſerer Kirche mit der Stimme des Propheten zurufen: Es wird deine goldene Roſe kommen, die vorige Herrſchaft, das Königreich der Tochter Jeruſalem. Warum hängeſt du dich denn jetzt an andere Freunde? Iſt dein König nicht bei dir? Und ſind deine Rathgeber alle hinweg, daß dich alſo das Weh ankommen iſt wie eine in Kindesnöthen? Leide doch ſolches Wehe — — denn du mußt zwar zur Stadt hinaus und auf dem Felde wohnen und gen Babel kommen; aber doch wirſt du von dannen wieder errettet werden; daſelbſt wird dich der HErr erlöſen von deinen Feinden (Mich. 4).

Leider muß ich glauben, daß man den hier bezeichneten Weg nicht betreten wird. Ich brauche nicht auf die Thatſachen hinzuweiſen, die davon zeugen, daß man an tief eingreifende Umgeſtaltungen der Kirche denkt, Umgeſtaltungen, die von den gegenwärtigen, nichtberechtigten Kirchenbehörden oder gar von den Regierungen, den Cultminiſterien, eingeleitet werden ſollen. In Preußen, in Heſſen ſind ſchon Anſtalten der Art getroffen worden; in Württemberg hat eine von den Staatsbehörden berufene Commiſſion einen Plan zur Wahl von ſogenannten Presbyterien, Diöceſanſynoden und einer Landesſynode entworfen. Solche Umgeſtaltungen ſind nicht anders ausführbar, als indem man die große Maſſe der Kirchenmitglieder mehr oder weniger bei den Wahlen betheiligt und alſo dem Grundſatz der Volksgewalt auf dem Gebiete der Kirche huldigt, auf dem Gebiete, wo keine andere Gewalt beſtehen darf, als die Gewalt Chriſti und ſeiner Diener, die von ſeinem Geiſte erfüllt ſind. Man wird ſogenannte conſtituirende Synoden einberufen, wie man conſtituirende Abgeordnetenverſammlungen für den Staat beruft; aber die Kirche iſt dabei in

einer viel übleren Lage als der Staat. Denn hier iſt nicht, wie im Staat, eine ſelbſtändige Kirchengewalt ſchon vorhanden, die der Volksgewalt gegenüberſtände, wie im Staat die Krone den Volksabgeordneten gegenüberſteht. Denn gerade eine ſolche ſelbſtändige Kirchengewalt hat uns bisher gefehlt, weil ſie in den Händen der Staatsregierung lag. Will man alſo ein ſelbſtändiges monarchiſches Element in der Kirche der Synode gegenüber erhalten, ſo muß man immer wieder ſich an den Staat wenden, alſo die Kirche auf's Neue unfrei machen und in weltliche Abhängigkeit verſetzen, und zwar jetzt in die Abhängigkeit eines Staats, der keine Verpflichtung mehr gegen die Kirche hat. Auf dieſem Weg wird alſo eine weit ärgere Knechtung der Kirche entſtehen als die bisherige, da der neue Staat, der conſtitutionelle, wenn ſeine verſchiedenen Theile, nämlich Regierung und Kammern, unter ſich einig ſind, keine bindende Rückſicht oder Pflicht mehr gelten läßt, ſondern den Willen der Geſetzgebung als allgewaltig hinſtellt. Die Miniſterien, geſtützt auf die Mehrheit der Kammern, können mit der Kirche, wenn man ihnen einen Einfluß einräumt, thun, was ihnen und den Kammern beliebt, und die Synode wird viel zu ſchwach ſeyn, um dieſer vereinten Macht zu widerſtehen. Will man aber die Kirche von dieſem Einfluß frei erhalten, alſo der Staatsgewalt keine Macht mehr über die Kirche laſſen, ſo bleibt in dieſer überhaupt keine andere ſelbſtändige Gewalt, als die der Synode, und wenn die letztere auch eine Gewalt einſetzt, ſo wird dieſe doch immer von ihr abhängig bleiben. Das iſt alſo dann die republikaniſche Verfaſſung, und da wird dann die Mehrheit unbeſchränkt herrſchen und die Minderheit wird nirgends einen Schutz finden; es iſt alſo die Partheiherrſchaft in voller Blüthe. Im Staat hat dieſe Partheiherrſchaft noch einigen Sinn und ein gewiſſes Maaß, weil es ſich im Staat nur um die Verhältniſſe des äußern Lebens handelt. In der Kirche aber iſt Partheiherrſchaft ſo viel als Gewiſſenszwang für die ſchwächere Parthei, ein Zwang, dem

ſich die letztere nur durch Austritt aus der Kirche entziehen kann. Die Folge eines ſolchen Zuſtandes iſt alſo die Bildung von Sekten und immer größere Zerſplitterung der Kirche. Entweder alſo die Kirche kommt durch eine conſtituirende Synode auf's Neue und noch viel tiefer in die Knechtſchaft des Staats hinein, oder aber ſie fällt der Partheiherrſchaft und all' ihren verderblichen Wirkungen anheim.

Vielleicht hofft man dieſer Partheiherrſchaft durch ein wohlausgedachtes Wahlgeſetz zu begegnen. Man gibt etwa der Geiſtlichkeit ein Vorrecht bei der Wahl, ſo daß ein Drittel oder die Hälfte Geiſtliche ſeyn müſſen, und man glaubt dadurch ein conſervatives Intereſſe in der Synode feſtzuſtellen. Man knüpft ferner das Recht zu wählen und gewählt zu werden an gewiſſe Bedingungen. Aber erſtlich wird dadurch der Zweck nicht erreicht. Innerhalb des geiſtlichen Standes ſind dieſelben kirchlichen Partheiungen, wie außerhalb deſſelben; die geiſtlichen Mitglieder werden alſo in die Partheikämpfe mit hineingeriſſen werden. Und ſo weit ſie unter ſich durch ein gemeinſames Intereſſe verbunden ſind und einen zuſammenhängenden Stand zu bilden ſuchen, werden ſie nur einen Stoff der Zwietracht weiter in die Synode hineinbringen. Ebenſo werden die ſonſtigen Wahlbedingungen nicht verhindern können, daß nicht die entgegengeſetzteſten Richtungen unter den Gewählten ſich befinden. Zweitens werden jene Vorrechte des geiſtlichen Standes und jene Bedingungen der Wahl nicht wenig angefochten werden; man wird den Behörden, die das Wahlgeſetz erlaſſen, das Recht zu ſolchen Unterſchieden und Beſchränkungen beſtreiten, und zwar nicht ohne Grund. Denn ſobald man einmal der Geſammtheit der Kirchenmitglieder das Wahlrecht zuſchreibt, ſo müſſen auch Alle gleich wahlberechtigt und wählbar ſeyn. Iſt Einer wegen mangelhaften Kirchenbeſuchs oder andern Urſachen nicht würdig mitzuwählen, ſo müßte man ihn auch ſonſt in eine geringere Klaſſe von Kirchengliedern ſetzen, alſo ſchon eine innere

Einrichtung der Kirche vorausgehen laſſen. Wer ſteht aber dafür, daß die Synode ſelbſt alsdann dieſe Einrichtung, die man als eine Bürgſchaft für die Heilſamkeit der Synode anſieht, beſtehen läßt? Und woher nehmen die Behörden das Recht, zu beſtimmen, daß den Geiſtlichen ein beſtimmter Antheil an der Synode geſichert ſeyn müſſe? Wenn man einmal vom allgemeinen Prieſterthum ausgeht und der Geſammtheit das Recht gibt, die Kirche neu zu geſtalten, woher dann dieſe Ausnahmen? Die Geſammtheit iſt unbeſchränkt und ſouverän; kein Einzelner, alſo auch keine Behörde, darf an ihr nach Willkür modeln. Ebenſo ſouverän wird dann auch die Vertreterin dieſer Geſammtheit, die Synode, ſeyn, und alle Vorſichtsmaßregeln gegen die Anwendung ihrer Vollgewalt werden nichts helfen, ſobald man einmal im Widerſpruch mit den Anordnungen Chriſti und der Apoſtel der Geſammtheit dieſe Vollgewalt in der Kirche zuerkennt.

Noch muß ich einer Einwendung begegnen. Man wird mir ſagen: du geſtehſt ja den Kirchenbehörden das Recht zu, die Leitung der Kirche ferner in die Hand zu nehmen und ſogar wichtige Veränderungen darin vorzunehmen, um das evangeliſche Prieſteramt von ſeinen Ausartungen zu reinigen; ſollten ſie alſo nicht auch das Recht haben, die Leitung in die Hände einer Synode als Vertreterin der ganzen Gemeinde zu übergeben und ſo der Kirche eine feſte Grundlage zu ſchaffen? Auf dieſe Frage antworte ich aus folgenden Gründen mit Nein. Erſtens kann ich den Kirchenbehörden durchaus nur eine einſtweilige Leitung zugeſtehen, weil ſie den eigentlichen Rechtsgrund ihres Beſtehens verloren haben. Nur weil eine wahrhaft gültige Kirchengewalt nicht vorhanden iſt, und wir doch die in unſere Hände gegebenen geiſtlichen Schätze der Kirche nicht verderben laſſen dürfen, nur darum haben die jetzigen Gewalthaber in der Kirche die Pflicht, noch ſo lange zu regieren, bis der wahre Regent Chriſtus ſeinen Willen offenbart. Ihr Recht kann alſo nur darin beſtehen, das Vorhandene

zu bewahren und im möglichſt beſten Zuſtand zu erhalten, nicht aber etwas Neues zu machen. Unter dem Vorhandenen verſtehe ich freilich nicht den ehemaligen Zuſtand der Verbindung der Kirche mit dem Staat; dieſer iſt ja vernichtet und darf nicht mehr fortbeſtehen. Das Vorhandene iſt vielmehr die vom Staat getrennte Kirche, in der nun nothwendig einige Aenderungen vorgehen müſſen, damit die Trennung vom Staat ausgeführt werde, Aenderungen, die aber ganz innerhalb der bisherigen Kirchenverfaſſung liegen, die nur die Wiederherſtellung ſolcher Eigenſchaften der Kirche ausmachen, welche bisher durch die Staatsgewalt gehindert waren, ſich auszuſprechen, jetzt aber nach Beſeitigung des Hinderniſſes wieder in ihrer natürlichen Geſtalt hervortreten. Etwas ganz Anderes aber iſt die Berufung einer Synode, die ohne Beſchränkung die höchſte Gewalt in der Kirche üben ſoll; dieß heißt einen neuen Boden legen, eine durchgreifende Reform einführen. Zur Einleitung einer ſolchen Maßregel iſt eine proviſoriſche Behörde, wie die Conſiſtorien, nicht berechtigt, ſchon darum, weil es eine Neugeſtaltung der Kirche iſt, ſelbſt wenn eine ſolche Neugeſtaltung an ſich ſelbſt gut und dem Wort Gottes gemäß wäre. Nun iſt aber zweitens gerade eine ſolche Neugeſtaltung unbibliſch und dem Weſen der chriſtlichen Kirche zuwider. Selbſt dann, wenn unſere Kirche in der rechten Ordnung und Zucht ſtände, wären wir doch nach dem Wort Gottes und dem Vorbild der Apoſtel nicht berechtigt, die Regierung derſelben der Menge zu übergeben, wo ja nothwendig die Schwachen und der Leitung Bedürftigen gleichen oder bei ihrer in der Regel größern Zahl überwiegenden Einfluß auf die Leitung der Kirche bekommen. Aber vollends in unſerem gemiſchten Zuſtand, wo unter den Wählenden und Gewählten nicht Wenige ſeyn können, die nach Glauben und Leben keine evangeliſchen Chriſten ſind; wer kann es da vor Gott verantworten, daß die ſchrankenloſe Verfügung über die Kirche in die Hand einer ſo gemiſchten Menſchenmenge gelegt werde? Was

aber dem Gebot Gottes zuwiderläuft, das darf das Conſiſtorium oder die ſonſtige Kirchenbehörde nicht thun, und wenn es dennoch einen ſolchen Schritt thut, ſo iſt er jetzt, wo der Staat kein Recht mehr in der Kirche hat, alſo nur Chriſti Gebot in der Kirche gilt, völlig ungültig und rechtlos.

Es fragt ſich nun für uns, was wir ſolchen Synoden und ihren Anordnungen gegenüber zu thun haben, da, wie geſagt, der Fall höchſt wahrſcheinlich iſt, daß ſolche Synoden, das iſt: gemiſchte Verſammlungen mit dem Anſpruch, unbeſchränkt in der Kirche Anordnungen zu treffen, wirklich zu Stande kommen. Ich will Niemandes Gewiſſen richten, wenn er etwa glaubt, ungeachtet der Rechtloſigkeit ſolcher angeblich conſtituirenden oder regierenden Synoden doch der Kirche dadurch nützen zu können, daß er ſich bei den Wahlen betheiligt oder eine Wahl annimmt, um auf der Synode das ewige Recht der Kirche gegen jeden Angriff zu vertheidigen und größerem Schaden vorzubeugen. Aber eigentlich, glaube ich, iſt es der geradeſte und einfachſte Weg für uns, überhaupt keinen Theil daran zu nehmen. Dieſe Synoden ſind keine berechtigten Gewalten in der Kirche; denn der Staat oder die Kirchenbehörde iſt nicht befugt, ihnen eine Gewalt zu übertragen, und Chriſtus, der allein dazu befugt iſt, hat ihnen keine übertragen. Sie ſind alſo bloße Privatverſammlungen, deren Beſchlüſſe keine Geſetzeskraft in der Kirche Chriſti haben, alſo auch nicht das Mindeſte an unſerm guten kirchlichen Recht verändern können. Etwas Anderes iſt es bei den politiſchen Wahlen. Wir ſind kraft göttlicher Ordnung Glieder des Volkes, dem wir angehören, und haben den göttlichen Befehl, aller menſchlichen Ordnung unterthan zu ſeyn. Wenn alſo unſer Volk ſich eine neue Verfaſſung gibt, ſo gilt dieſe auch für uns, und wir ſind verpflichtet, alle die Rechte auszuüben, die uns zugetheilt werden, ſoweit nur nichts Sündliches mit dieſer Ausübung verbunden iſt. Aber auf kirchlichem Gebiet gehören wir keinem Volk

und keiner menſchlichen Ordnung an, ſondern ſind frei von aller menſchlichen Gewalt und allein Chriſto unterthan. Wir dürfen alſo auch keine kirchliche Obrigkeit anerkennen, noch ihr gehorchen, die im Widerſpruch mit dem Willen Chriſti eingeſetzt iſt und ſich ohne Legitimation vom Herrn der Kirche Regierungsrechte anmaßen will. Somit können die Anordnungen ſolcher Synoden für uns keine Bedeutung haben; wir können uns ihnen nur in ſo weit anſchließen, als ſie gut und dem Weſen der Kirche entſprechend ſind, wo wir alſo auch ohne den Beſchluß der betreffenden Synode von ſelbſt das Nämliche gethan haben würden. Sonſt aber ſind die Anordnungen ſolcher unberechtigten Gewalten für uns wie nicht vorhanden. Natürlich ſpreche ich hier nicht bloß von ſolchen Anordnungen, die geradezu gegen das Wort Gottes ſind; dieſe dürften wir ja nicht einmal dann vollziehen, wenn ſie von einer berechtigten Behörde ausgingen. Ich rede vielmehr von allen Maßregeln, die nach unſerer Ueberzeugung nicht zum Heil der Kirche dienen, die wir alſo nur aus Gehorſam reſpectiren könnten, wie wir deren bisher viele gehabt haben, denen wir darum uns unterwarfen, weil ſie von der berechtigten kirchlichen Auktorität ausgingen, wenn wir gleich Manches daran anders und beſſer gewünſcht hätten. Alle ſolche Anordnungen können, wenn ſie von einer unberechtigten Behörde ausgehen, keine bindende Kraft mehr für uns haben, und zwar um ſo weniger, je tiefer ſie in den Zuſtand der Kirche eingreifen. Wir werden dabei nur diejenigen Rückſichten zu beobachten haben, welche uns die Liebe zum Frieden und zur Einigkeit der Kirche auferlegt.

Aus dem Geſagten folgt, daß wir die Berufung conſtituirender Synoden und die Umgeſtaltung der Kirchenverfaſſung, wie ſie uns bevorſteht, nicht als berechtigt anerkennen. Der leichteſte Weg, ſich davon loszuſagen, wäre nun freilich, wenn wir aus der Kirche, in der dieſe Veränderungen vorgehen, ausſchieden und für uns (d. h. mit allen, die dieſe Grundſätze theilen und die alte Lehre der

evangeliſchen Kirche feſthalten) eine eigene Gemeinde bilbeten, eine ſogenannte freie Kirche. Leicht wäre dieſer Weg, weil kein geſetzliches Hinderniß mehr im Wege ſteht, und weil wir dadurch auf einmal aller Verwicklung und Schwierigkeit überhoben wären. Aber ſehen wir wohl zu, ob dieſer leichte Weg auch der rechte iſt, und ob wir auf demſelben wirklich dem Ziel d. h. der Vollendung der Kirche näher kommen. Denn auch wir haben die Pflicht keine weſentliche Umgeſtaltung der Kirche ohne göttliche Berechtigung zu unternehmen. Und hier nun glaube ich allerdings, daß wir nicht an ein Losſagen und an die Gründung einer ſelbſtſtändigen, freien Kirche denken ſollen, und zwar aus dem Einen Hauptgrund, weil wir nicht im Stande ſind, ihr eine ſolche Beſchaffenheit zu geben, wie ſie nothwendig iſt um den höheren Theil der Aufgabe zu erfüllen, um die Sorge für das Leben der Völker zu übernehmen. Wir ſind zwar mit unſerer deutſchen Kirche zunächſt nur aufs deutſche Volk angewieſen, und auf diejenigen, die von uns aus das Evangelium empfangen, wie die von unſern Miſſionen gegründeten Gemeinden in Afrika, Indien, China, und ein Theil der deutſchen Gemeinden in Nordamerika. Aber dieſer Kreis iſt in der That ſchon weit genug und wenn wir auch das Feld der Miſſion, das noch längere Zeit brauchen wird, bis es geordnete Gemeinden in die Leitung einer Kirche übergeben kann, vorläufig bei Seite laſſen, ſo bietet ſchon allein die Sorge für das deutſche, evangeliſche Volk eine hinreichend große und ſchwierige Aufgabe dar. Wir haben den gerechten Anſpruch auf dieſes Volk, es iſt unſer kraft des göttlichen Berufs, den es empfangen hat, und wir berauben die Kirche ihres ſchönſten Segens, wenn wir auf die Vereinigung dieſes ganzen Volks mit ihr im voraus verzichten und es ebenſo anſehen, als wären es Heiden, die in gar keiner Verbindung mit der Kirche ſtünden. Die wahre evangeliſche Kirche muß ſich von vorn herein darauf einrichten, über dieſes ganze Volk die Mutterpflege

zu übernehmen, damit, wenn der große Augenblick kommt, wo ſie ihr angeboten wird, ſie nicht aus eigener Schuld untüchtig erfunden wird. Nun frage ich, ſind wir in dieſem Augenblick dazu eingerichtet und darauf vorbereitet? Nein, denn wir haben keine leitende Gewalt, die unſere Thätigkeit ordnet und zuſammenfaßt, und dieſe können wir uns nicht ſelbſt geben, ſobald wir wollen; ſie muß uns erſt erwachſen aus göttlicher Gnadenführung und eifrigem dauerndem Ringen von unſerer Seite. Blicken wir auf das Vorbild der erſten Chriſtengemeinde. Von dem erſten Beginn des Lehramts Chriſti die ganze Zeit der Kirchengründung hindurch bis mit dem Tod des Stephanus und der Bekehrung des Paulus die Gemeinde aufhörte bloß an ihrer innern Bildung zu arbeiten und ſich hinauswandte in alle Welt, um die Völker zu ſich zu rufen — nie hat ſie ſich dem Zuſammenhang der jüdiſchen Religionsgenoſſenſchaft entzogen. Und doch war für Chriſtum ſelbſt und für alle, die an ihn glaubten, die Gültigkeit des vorbildlichen levitiſchen Prieſterthums erloſchen, nachdem derjenige gekommen war, der das Weſen in ſich trug und in dem, wie die Apoſtel ſchon in der allererſten Zeit ausſprachen, alle Weiſſagung erfüllt war. Aber weit entfernt ſich religiös von dem berufenen Volke loszutrennen und etwa in einem engen Kreis gleichgeſinnter einzuſchließen, trat Chriſtus ſelbſt als Prophet an die Iſraeliten auf Matth. 15, 24 und wies auch ſeine Apoſtel an, zunächſt an dieſes Volk ſich zu wenden Matth. 10, 5. 6. 23. Und ſo blieb auch die erſte Gemeinde noch ein ganzes Menſchenalter nach der Bekehrung des Paulus in dem Verbande des israelitiſchen Volks (Apoſtelgeſch. 21, 20—26) und konnte bis zu der Zeit, wo Gott den jüdiſchen Gottesdienſt vernichtete im Jahr 70 und ſo die bisherige judenchriſtliche Gemeinde von den Juden ſchied, der weit umher unter den Heiden aufblühenden Kirche den unentbehrlichen Segen der Zucht und geordneten Kirchenregierung mit Prieſterthum und biſchöflichem Amt ſichern. Dieſe Geduld der

chriſtlichen Gemeinde in Judäa brachte ihr allerdings eine Reihe von Kämpfen und Bedrängniſſen, theils gleich Anfangs (wie es die Apoſtelgeſchichte Kap. 3—12 enthält) theils am Ende bei ihrer Ausſtoßung aus dem jüdiſchen Volk (wovon uns der Brief an die Hebräer ein Denkmal gibt); aber eben durch dieſe Geduld wurde ſie auch die Mutter aller Kirchen in allen Landen, weil in dieſer Zeit des Kampfes die weſentliche Grundlage der Kirchenverfaſſung eine Feſtigkeit erlangte, durch welche ſie alle Königreiche und Staaten überdauert hat.

Wenn wir, die evangeliſchen Chriſten, uns jetzt zu einer beſondern Kirche vereinigen wollten, ſo müßten wir vor allem auf die kirchliche Verbindung mit unſerem Volk, mit mehr als neun Zehntheilen der jetzigen evangeliſchen Kirchengenoſſen verzichten. Denn obgleich der chriſtliche Sinn in der großen Menge der evangeliſchen Kirchenglieder, namentlich auf dem Lande, nicht ausgeſtorben iſt, ſo darf man doch keineswegs erwarten, daß ſich dieſe Menge darum einer neu ſich bildenden Kirche anſchließen würde, die ihr als eine Sekte erſcheinen müßte, wenn gleich ihre Lehre die alte kirchliche wäre. Um ſich einer Sekte, einem kleinen zu einer Kirche ſich abſondernden Häuflein anzuſchließen, dazu gehören entweder ſehr reine, oder ſehr unreine Beweggründe, nämlich entweder eine Geſinnung, die ihr ganzes äußeres Leben nach den tiefſten religiöſen Antrieben einrichten will, oder aber ſtark aufgeregte Leidenſchaft in Beziehung auf kirchliche Streitigkeiten. Keins von beiden, weder jene Geſinnung noch dieſe Leidenſchaft iſt bei dem überwiegend größten Theil des Volkes zu finden. Sollen wir nun mit der heilbringenden Lehre, die uns Gott anvertraut hat, dem Volke, das chriſtlich ſeyn und bleiben will, den Rücken wenden und mit eigner Hand eine kirchliche Scheidewand zwiſchen ihm und uns aufrichten, ſo lange die Noth es nicht verlangt und das Gewiſſen nicht dazu zwingt? Man beruft ſich zwar darauf, daß wir auch als abgeſonderte Kirche noch zum Volk

reden und Zeugniß ablegen können; aber die Erfahrung aller Zeiten hat gezeigt, daß eine kirchliche Abſonderung auch immer eine wirkliche Scheidung iſt. So lang die Chriſten ein Theil des jüdiſchen Volks waren, traten in wenigen Jahren viele Tauſende von Juden (Apoſtelgeſchichte 21, 20) der Gemeinde bei; nach der Scheidung in vielen Jahrhunderten kaum Einzelne. Doch damals war die Scheidung unvermeidlich; man ſchloß die Chriſten aus und Gottes Gericht ging über die öffentliche Kirche und vernichtete ſie. Bis jetzt aber iſt bei uns weder das eine noch das andere der Fall, und wir haben alſo noch freie Wahl. Aber nicht nur das Gebiet unſerer Wirkſamkeit würden wir uns entziehen durch vorſchnelle Losſagung, ſondern wir würden auch das, was wir wollen, eine Reinigung und innere Vervollkommnung der Kirche, nicht erreichen. Denn auf welche Grundlage könnte jetzt eine freie evangeliſche Kirche gebildet werden? Eine eigentliche, neue Sammlung einer Gemeinde um einen mit höherer Auktorität begabten Mittelpunkt, wie dieß bei der erſten Chriſtengemeinde ſtattfand, iſt nicht möglich, weil Niemand eine ſolche Auktorität genießt, daß ſich ihr die evangeliſchen Chriſten aus Gewiſſenspflicht unterwärfen. Es wäre alſo kein Mittel der Vereinigung übrig, als ein freiwilliges Zuſammentreten, bei welchem die Auktorität nicht in den Perſonen, ſondern einzig und allein in der Sache läge. Dazu wäre alſo ein Glaubensbekenntniß die einzige denkbare Grundlage, und zwar wäre außer den alten Bekenntniſſen der erſten Jahrhunderte die augsburgiſche Confeſſion das angeſehenſte und geſchichtlich am meiſten gerechtfertigte Symbol, unter dem man ſich ſammeln müßte. So entſtünde eine Geſellſchaft, wie ſie in den Zeiten der Reformation und ſeitdem ſehr zahlreich entſtanden ſind, ein freier religiöſer Privatverein, der ſich allerdings ganz nach ſeiner Ueberzeugung einrichten könnte, gleich den Gemeinſchaften der Wiedertäufer und anderer evangeliſcher Sekten, von ihnen nur dadurch verſchieden, daß er ſich genau

an die Lehre der augsburgiſchen Confeſſion hielte. Es fragt ſich alſo, ob dieſe Form des Beſtehens durch freien, willkürlichen Vertrag Einzelner diejenige iſt, durch welche wir die oben bezeichnete Aufgabe der evangeliſchen Kirche erfüllen können. Dieſe Frage muß ich entſchieden verneinen. Warum haben gleich im Anfang der deutſchen Reformation die Evangeliſchen dieſen Weg nicht betreten oder vielmehr, warum haben ſie ihn verlaſſen (denn ihre anfängliche Stellung ſchien ganz auf dieſen Weg hinzuweiſen) und lieber die Kirche der ſchon damals ſehr drückend empfundenen Regierung des Staats überlaſſen? Warum haben ſie ſpäter, als ihnen dieſe Staatshoheit über die Kirche in einem ſehr ungünſtigen Licht erſchien, keinen Verſuch gemacht, die Form der freien Kirche einzuführen? Weil ſie gar bald die Erfahrung machten, daß die bloße Lehre nicht im Stande iſt, die Kirche beiſammen zu erhalten, wenn nicht eine andere, lebendige Auktorität dazu kommt, der ſich nicht ein jeder nach Willkür entziehen kann, ſondern die er durch Gewiſſenspflicht verbunden iſt anzuerkennen. Sobald nämlich die Kirchengeſellſchaft ganz aus dem Gutdünken der Mitglieder entſpringt und der Einzelne durch kein weiteres Band an ſie geknüpft iſt, als das der Glaubenslehre, ſo iſt damit eine Quelle unendlicher Spaltung vorhanden. Denn jede Meinungsverſchiedenheit über irgend einen Punkt wird ſo fort einen genügenden Grund zur Abſonderung und Bildung einer eigenen Kirche abgeben, da, ſo bald nicht mehr eine vollkommene Glaubensübereinſtimmung unter den Kirchengliedern herrſcht, auch nicht mehr der mindeſte Grund für ſie vorhanden iſt, beiſammen zu bleiben. Man wird zwar ſagen, daß unweſentliche Verſchiedenheiten keinen Grund zur Trennung enthielten. Aber erſtlich ſind die Meinungen darüber, was weſentlich und was unweſentlich ſei, gewöhnlich ſehr getheilt. So halten z. B. die ſtrengen Lutheraner es für weſentlich, außer der augsburgiſchen Confeſſion auch alle übrigen ſogenannten ſymboliſchen Bücher der lutheriſchen Kirche als

Glaubensbekenntniß feſtzuhalten; ſie haben dieß erſt neuerdings auf ihrem Kirchentag zu Leipzig aufs neue erklärt. Dagegen halten ſehr viele andere dieß für höchſt überflüſſig und finden, daß es an der augsburgiſchen Confeſſion genug oder gar ſchon zuviel ſei. In der That wird Niemand behaupten können, daß alle Punkte der augsburgiſchen Confeſſion oder auch ſelbſt der älteren Bekenntniſſe gleich weſentlich ſeien. So läßt z. B. die Gemeinde Kornthal aus der augsburgiſchen Confeſſion die Stelle weg, die den Eid betrifft, und den Ausdruck „wir verdammen" bei der Anführung der Irrlehrer. Wäre ſie nun aus der Gemeinſchaft der neu aufs Bekenntniß zu gründenden Kirche deswegen ausgeſchloſſen? Ferner: es gibt einzelne, die die Höllenfahrt Chriſti nicht für ein nothwendiges Stück des Bekenntniſſes anſehen, und darüber eine vom ſtrengen Ausdruck des apoſtoliſchen Symbolums abweichende Anſicht haben; ſollten dieſe darum ausgeſchloſſen ſeyn? Wenn wir nicht ſo ſtreng verfahren wollten, ſo müßten wir in unſerem Bekenntniß ſelbſt weſentliches und unweſentliches unterſcheiden und das letztere aus demjenigen Bekenntniß, das für die Mitglieder verpflichtende Kraft haben ſollte, auslaſſen — alſo neue Bekenntniſſe machen und zwar auf dem höchſt bedenklichen Weg des Wegſtreichens. Wie weit wir aber da nach und nach gerathen könnten, das läßt ſich gar nicht abmeſſen. Wollten wir aber ſtreng verfahren, nun ſo würden wir eben eine Sekte weiter bilden, wie es deren ſchon viele Dutzende gibt, und ſie würde auch das Schickſal haben, das nach dem Zeugniß der Geſchichte für Sekten unausweichlich iſt, ſie würde nach einiger Zeit erſtarren und das Bekenntniß würde zur todten Form werden, da das nachwachſende Geſchlecht nicht mehr den gleichen Werth darauf legt. Mit dem Uebelſtand aber, daß wir durch ſtrenges Halten am Symbol viele glaubige evangeliſche Brüder ausſchlößen, verbände ſich noch ein anderer; wir müßten Jeden aufnehmen, der ſich zum Symbol bekennte. Nun liegt in einer freien Kirche die Kirchenge-

walt nothwendig in den Händen der Geſammtheit; die Art ihrer Handhabung iſt alſo abhängig von der Geſinnung aller einzelnen Mitglieder. Wir können die Herzen nicht mit ſolcher Sicherheit prüfen, um Jemanden die Aufnahme zu verſagen, ſo bald er nur das Bekenntniß unterſchreibt; Jeder, der dieß thut, muß zugelaſſen werden. Es kann aber Einer entweder geradezu ein Heuchler oder aber — und dieß iſt der weit häufigere Fall — zwar aufrichtig dem Bekenntniß zugethan, aber dabei doch in der Geſinnung höchſt mangelhaft ſeyn. Dieſer Mangel würde aber ſogleich auf die Leitung der Kirche Einfluß haben, weil jedes Mitglied gleichviel Stimmrecht hat, gleichviel ob ſeine Geſinnung gut oder ſchlecht iſt, und ſo iſt die freie Kirche einer nothwendigen Verunreinigung in ihrer Leitung ausgeſetzt, die der Aufgabe gerade zuwiderlauft. Die Kirche kann und darf es nicht vermeiden, Schwache unter ihren Gliedern zu haben; wenn aber ihre Beſchaffenheit ſie nöthigt, dieſen Schwachen die Leitung der Kirche theilweiſe zu übergeben, dann dient ſie nicht mehr dem Geiſt Chriſti und iſt alſo auch nicht ſeine wahre Gemeinde. Aus dieſen Gründen halte ich den Zuſtand einer ſogenannten freien Kirche für einen durchaus unangemeſſenen, bei welchem die Kirche niemals die Eigenſchaften der wahren Gemeinde Chriſti erlangen kann. Es kann bei ſolchen freien Geſellſchaften durch günſtige Verhältniſſe, durch lebhaften Kampf gegen Unterdrückung u. dgl. eine Zeit lang Blüthe und Leben vorhanden ſeyn, aber nothwendig tritt, wenn dieſe Umſtände ungünſtig werden, einer der oben geſchilderten ſchlimmen Ausgänge ein, nämlich entweder Spaltung oder Erſtarrung. Vorgebeugt könnte dem nur werden durch eine in der Kirche lebende Auktorität, der die Einzelnen kraft ihres Gewiſſens Gehorſam ſchuldig wären, die alſo nicht von den unreinen Beſtandtheilen abhängig wäre, und von der man ſich nicht ohne Verſündigung an Chriſto ſelbſt losſagen könnte. Aber eine ſolche Auktorität kann eben in einer Geſellſchaft, die durch willkürlichen Beſchluß

ihrer Mitglieder entſteht, niemals zu Stande kommen, und darum kann dieſe Verfaſſuug nicht die richtige ſeyn. Von einer Gewiſſenspflicht zur Trennung von der allgemeinen Kirche kann ebenfalls keine Rede ſeyn. Ja, wenn wir dieſe Synoden als berechtigt anzuſehen hätten, dann könnte uns die Pflicht obliegen, von einer ſo unbibliſch eingerichteten Kirche uns zu ſcheiden. Da wir aber das Recht ſolcher Synoden nicht anerkennen, da ſie alſo für uns wie nicht vorhanden ſind, ſo fällt auch jene Verpflichtung für uns weg. Ehe wir uns ausſondern können, müſſen wir geſammelt ſeyn und noch fehlt uns der Anfang und die Bedingung eines ſolchen Sammelns, nämlich ein göttlicher Ruf, eine göttliche Verpflichtung uns um dieſen oder jenen Mann zu ſchaaren und ſein Werk zu dem unſrigen zu machen. Ich gehe hier nicht in die Streitfrage ein, ob wir zu erwarten haben, daß uns Gott ſeinen Ruf wieder, wie in der erſten Kirche, durch wunderbare Zeichen kund thun werde, wie das jetzt von manchen behauptet wird; ich will hier nicht über die Zukunft, ſondern über den gegenwärtigen Augenblick ſprechen. Das Ergebniß wäre alſo, daß wir beſſer thun, vorläufig noch in der allgemeinen Kirche zu bleiben und den Anordnungen ihrer Behörden, ſo lang ſie das Gewiſſen nicht verletzen, zu gehorchen, jedoch mit der feſten und unverholenen Ueberzeugung, daß wir nicht von dieſen Behörden und ihren Verfaſſungen für die Dauer etwas Gutes für die Gemeinde Chriſti erwarten und daß wir als evangeliſche Chriſten nicht verpflichtet ſind in Verbindung mit ihnen zu bleiben, wenn einmal der göttliche Ruf zur Sammlung an uns ergeht, ſondern unſere volle Freiheit behalten.

Um nun endlich das, was geſchehen ſollte, mit kurzen Zügen zuſammenzufaſſen, füge ich noch einige Worte hinzu. Die Kirche befindet ſich in Betreff ihrer Einheit und Ordnung im Zuſtand der Auflöſung; und ſie kann dieſem Zuſtand nicht aus eigener Macht abhelfen, ſondern ſie muß die Abhilfe von einem beſondern Eingreifen ihres Herrn erwarten,

der ſeine Werkzeuge dafür zu finden und zu beglaubigen wiſſen wird. Einſtweilen bis das geſchieht, findet ein proviſoriſcher Zuſtand ſtatt, unter den ſich die Kirche beugen muß. Dagegen iſt der Kirche die Befreiung von all' den ſtörenden Einflüſſen dargeboten, welche mit der früheren Unterwerfung unter den Staat verbunden waren. Die Pflicht der Kirche iſt nun, in Betreff der Ordnung und Einheit Geduld zu haben, und dem Wirken des HErrn Raum zu laſſen, alſo nicht ſelbſt eigenmächtig wieder eine neue Regierungsordnung zu ſchaffen oder die alte wieder aufzurichten, ſondern gerade nur ſo viel zu thun, als ihr nöthig iſt, um zu halten, was ſie hat. Was ſie hat, iſt das reine evangeliſche Predigtamt, das Prieſterthum des Neuen Teſtaments, das nach den Geboten des heiligen Geiſtes in der Schrift verwaltet werden ſoll. Bisher war man an der Erfüllung dieſer Gebote durch die ſtaatlichen Verpflichtungen der Kirchenbehörde gehindert; jetzt fällt dieſes Hinderniß weg, es tritt alſo die Verpflichtung zur genauen Beobachtung jener Gebote in ihrer vollen Stärke ein. Die Aufgabe der Kirche iſt es alſo jetzt, das Prieſter- oder Predigtamt genau nach dem Wort Gottes fortzuverwalten, bis der HErr dem proviſoriſchen Zuſtand ein Ende macht. Dieſe Aufgabe fällt mit ihrer ganzen Verantwortung den eben jetzt beſtehenden Kirchenbehörden zunächſt zu, da ſie im Beſitz der Mittel dazu ſind. Soweit die Kirchenbehörden dieſer Aufgabe genügen, iſt es die Pflicht aller glaubigen Mitglieder der Kirche, ihnen zu gehorchen und ihre Anordnungen zu reſpektiren. Wenn die Behörden durch Berufung gemiſchter Synoden (und andere ſind ja nicht möglich) ſich dieſe Aufgabe erſchweren und die Kirche verwirren, ſo werden die Glaubigen das beklagen und die Macht dieſer Synoden nicht anerkennen. Wenn jedoch die Anordnungen ſolcher widerrechtlichen Kirchenverſammlungen jener Aufgabe entſprechen, wenn ſie zur Herſtellung eines reinen evangeliſchen Predigtamts dienen, ſo werden die Glaubigen auch dieſen Anordnungen mit Freuden gehorchen und das

Gute annehmen ohne Rückſicht auf die Quelle, woher es kommt. Weil es aber ungewiß iſt, ob die Kirchenbehörden wirklich ſo verfahren, ſo liegt viel daran, daß die Kirche ſich erinnert, daß jene Behörden kein eigentliches Regierungsrecht in ihr haben, daß vielmehr das Recht derſelben nur ſo weit geht, als ſie wirklich die oben bezeichnete Aufgabe erfüllen. Wenn ſie dieß aber in irgend einem Punkt verſäumen, wenn ſie einen ſchlechterdings Untüchtigen (alſo entweder einen offenbar Unglaubigen oder offenbar in der Sünde beharrenden) ins Predigtamt ſetzen oder darin laſſen, wenn ſie einen Prediger in der Uebung ſeiner Pflicht, in der Zucht oder in der Lehre verhindern, wenn ſie die Kirche fremdem Einfluß z. B. dem des Staats dienſtbar machen, ſo haben ſolche Anordnungen für die Glaubigen keine Gültigkeit, und hingegen tritt die Pflicht für ſie ein, in die Lücken, welche die Kirchenbehörde nicht ausfüllt, einzutreten; da, wo einer Gemeinde ein untüchtiger Prieſter aufgedrungen iſt, durch brüderliche Thätigkeit dahin zu wirken, daß ein wahres evangeliſches Predigtamt daſelbſt geübt wird; gegen alle unberechtigte Eingriffe des Staats die geeigneten geſetzlichen Maaßregeln zu ergreifen; kurz überall den Verſäumniſſen der Behörden nachzuhelfen, dagegen alles, was Gutes und Förderliches von ihnen gethan wird, anzuerkennen, zu unterſtützen und zu befolgen.

Soviel über den jetzigen proviſoriſchen Zuſtand. Aber auch für den künftigen, vollkommeneren wird ſich einiges zur Vorbereitung thun laſſen. Wir wiſſen nicht, ob Gott in der jetzigen letzten Zeit der Kirche wieder, wie in der erſten, auf eine wunderbare Weiſe die Anfänge bezeichnen und zum Fortſchritt helfen wird; aber eben weil wir das nicht wiſſen können, wäre es vermeſſen, darauf rechnen zu wollen. Wir müſſen ſo handeln, daß auch dann, wenn Gott ohne wunderbares Eingreifen die Kirche wiederherſtellen und vollenden will, er an uns bereitete Werkzeuge dazu findet. Auch die Erwartung halte ich nicht für be-

gründet, an der jetzt eine Anzahl von Chriſten in verſchiedenen Ländern feſthält, daß das Apoſtelamt in ſeiner erſten Geſtalt uns wieder gegeben werde. Die Apoſtel hatten ihren Beruf nicht nur für das Geſchlecht, unter dem ſie lebten; ſie wirkten für alle Zeiten der Kirche und ſie haben uns als höchſte Frucht dieſer Wirkſamkeit das neue Teſtament hinterlaſſen, in welchem alles enthalten iſt, was die Kirche zu ihrem Kampf und Sieg bedarf. So wenig wir eines neuen Evangeliums und einer neuen Weiſſagung und Lehre bedürfen über das neue Teſtament hinaus, eben ſo wenig bedürfen wir weiterer Apoſtel. Ja neben dem neuen Teſtament, als der dauernden Urkunde der apoſtoliſchen Lehre, hat ein neues Apoſtelamt, das doch wieder ein ſelbſtſtändiger Quell apoſtoliſcher Lehre ſeyn müßte, keinen Raum mehr. Nicht alſo Apoſtel erwarten wir, ſondern eine göttliche Autoriſation zum Neubau der Kirche auf den Grundlagen ſeines Wortes und der evangeliſchen Lehre. Die wichtigſte Vorbereitung hiezu liegt in der Vereinigung der Glaubigen, die ohnedieß durch das Bedürfniß der Zeit gefordert wird. Denn wenn die Glaubigen der oben berührten Aufgabe entſprechen ſollen, wenn ſie noch mehr als bisher dasjenige, was die Kirchenbehörden zu thun verſäumen, oder zu thun nicht im Stande ſind, durch freie Thätigkeit ergänzen ſollen, ſo müſſen ſie ſich unter ſich zuſammenſchließen; es muß aus den kleinen Kreiſen oder der Vereinzelung, worin ſie bis jetzt leben, eine zuſammenhängendere Gemeinſchaft derer hervorgehen, die am Bau der Kirche arbeiten und ohne ſichtbare Einheit ſchon ſo zuſammenwirken, als ob die ſichtbare Einheit vorhanden wäre. Dieſe Vereinigung iſt der äußere Theil der Vorbereitung; der innere aber beſteht darin, daß dieſe, die für den Bau des Tempels die Stelle von Bauleuten und Werkmeiſtern verſehen ſollen, erfüllt werden mit ſo viel Einſicht in die Natur des Baus, in den Plan des Meiſters, als jedem an ſeiner Stelle nothwendig iſt. Denn wenn die Gemeinde Gottes eine Mutter der Völker werden

ſoll, ſo muß auch der Blick derer, die an dieſer Gemeinde arbeiten, ſich erheben und erweitern, und ſie müſſen auch anfangen, die Völker und ihr Leben auf dem Herzen zu tragen. Es wäre vergeblich, hievon viel zu reden. Wer von dem HErrn der Kirche zur Theilnahme an dieſem Werk berufen und geweiht iſt, der wird mich verſtehen. Der Segen und das Gedeihen aber und die Krone der Vollendung ruht allein in den Händen deſſen, der die Gemeinde geliebt hat und hat ſich ſelbſt für ſie gegeben, auf daß er ſie heiligte, und hat ſie gereinigt durch das Waſſerbad, im Wort, auf daß er ſie ihm ſelbſt darſtellete eine Gemeinde, die herrlich ſei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder deß etwas, ſondern daß ſie heilig ſei und unſträflich.

Die vorſtehende Darſtellung der Ausſichten der evangeliſchen Kirche ſchrieb ich, veranlaßt durch eine im Monat Juli an mich ergangene Aufforderung während der Herbſtmonate des Jahrs 1848 nieder und übergebe ſie der Oeffentlichkeit mit dem Wunſche, daß ſie dazu beitragen möge, eine klare Anſchauung von der jetzigen Lage, den Bedürfniſſen und Hoffnungen unſerer theuren evangeliſchen Kirche unter den Glaubigen im deutſchen Volk zu verbreiten.

Frankfurt, den 22. November 1848.

C. Hoffmann.

Einige weitere vorzügliche Schriften

aus dem Verlage von J. F. Steinkopf in Stuttgart.

Burk, M. J. C. F., Dr. J. A. **Bengels Leben und Wirken,** meiſt nach handſchriftlichen Nachrichten bearbeitet. Zweite verbeſſerte Auflage. gr. 8. 3 fl. oder 2 thlr.

Gaſparin und Monod, Aufruf an die Glieder der reformirten Kirchen Frankreichs. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. 8. geh. 6 kr. oder $2^1/_2$ ſgr.

Hoffmann, Wilh., Miſſionsſtunden. 32 Vorträge über das evangeliſche Miſſionswerk nebſt ſieben Miſſions-Feſtreden. Zweite unveränderte Auflage. 8. geh. 2 fl. 42 kr. oder $1^2/_3$ thlr.

Keith, Dr. **Alex., Die Erfüllung der bibliſchen Weiſſagungen,** aus der Geſchichte und den Mittheilungen neuerer Reiſenden überzeugend dargethan. Nach der 25. Auflage des engl. Originals ergänzend bearbeitet. Mit 25 Abbildungen. 8. geh. 1 fl. 36 kr. oder 1 thlr.

Kirchhofer, Dr. **Joh., Leitfaden zur Bibelkunde,** nebſt Berichtigung der Luther'ſchen Bibelüberſetzung. Für Bürgerſchulen, Elementarſchullehrer-Seminarien ꝛc. und zum Handgebrauch für jeden Bibelleſer. 8. geh. 26 Bogen. 1 fl. 30 kr. oder 1 thlr.

Merle d'Aubigné, J. H., Geſchichte der Reformation des 16ten Jahrhunderts. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Dr. Martin Runkel. Band I. II. 8. geh. à 1 fl. 12 kr. oder $22^1/_2$ ſgr. (Band III. IV. ſind unter der Preſſe und Band V. VI. [Schluß] folgen gleich nach Ausgabe des franzöſiſchen Originals.)

Oetinger, Fr. Chr., des Württembergiſchen Prälaten, **Bibliſches Wörterbuch.** Neu herausgegeben und mit den nothwendigen Erläuterungen, ſo wie mit einem Regiſter über die wichtigſten Materien von Dr. Julius Hamberger. Mit einem Vorwort von Dr. G. H. v. Schubert. 36 Bogen. gr. 8. geh. 3 fl. 48 kr. oder $2^1/_4$ thlr.

Palmer, Chr., Evangeliſche Katechetik. Zweite Auflage. gr. 8. 3 fl. 36 kr. oder $2^1/_4$ thlr.

— — **Evangeliſche Homiletik.** Zweite verbeſſerte Auflage. gr. 8. 4 fl. 48 kr. oder 3 thlr.

Syſtem der geſammten Armenpflege. Von de Gérando. Im Auszug überſetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. J. F. Buß. Vier Theile, 130 Bogen gr. 8. 13 fl. 21 kr. oder 9 thlr. $12^1/_2$ ſgr.

Hoffmann, Chr.

Aussichten für die evangelische Kirche Deutschlands in Folge der Beschlü
sse der Reichsversammlung in Frankfurt

Stuttgart 1849

H.ref. 403,2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10450804-5